

175 Jahre Wochenblatt

für Landwirtschaft und Landleben

Kompakt

Ratgeber Förderung

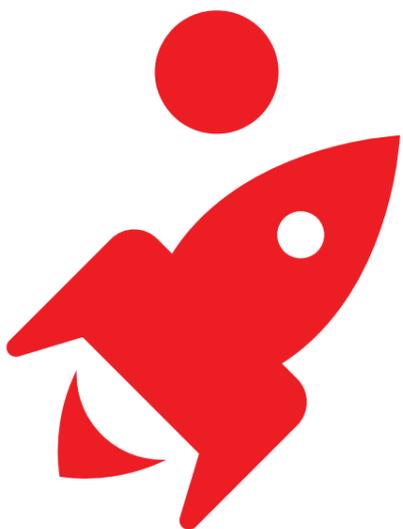
14. März 2019

FÖRDERUNG

Alles zu den aktuellen
Prämienanträgen



Fortschritt ist einfach.



sparkasse.de

Weil unsere Experten Ihr Unternehmen mit der richtigen Finanzierung voranbringen.

Deutsche Leasing  Die Landesbanken

Wenn's um Geld geht



Grundlagen

- 4 Der Antrag: Das Wichtigste zuerst
- 6 Wegweiser durch den elektronischen Antrag
- 9 Fehler frühzeitig entdecken
- 10 Termine 2019
- 11 Keine Prämie ohne Prüfung
- 12 Startklar mit Junglandwirteprämie
- 13 Zahlungsansprüche regelmäßig aktiviert?
- 15 Nitratrichtlinie unbedingt beachten

Prämienantrag richtig ausfüllen

- 16 Das Flächenverzeichnis
- 21 Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/ Fruchtarten 2019
- 26 Prämienfähig oder nicht? Checken Sie Ihre Antragsflächen
- 28 Felder online finden
- 29 Bejagungsschneisen gegen die Schweinepest
- 29 Geld für Hecken und Knicks
- 33 Durchblick in Sachen Greening
- 42 Grünland: Umbruch melden!

Besondere Zahlungen beantragen

- 45 Ausgleichszulage: Gleiche Chancen für alle
- 46 Ausgleichszahlung: Verzichten und kassieren
- 47 Naturschutz mit Vertrag



Foto: Schildmann

4 Der Antrag: Das Wichtigste zuerst

Der Stichtag bleibt, für Antragsteller hat sich aber gegenüber dem Vorjahr einiges andere geändert. Lesen Sie, worum es sich dabei handelt.

29 Bejagungsschneisen gegen Schweinepest

Um den Schwarzwildbestand besser regulieren zu können, wird das Anlegen von Bejagungsschneisen auf Ackerflächen gefördert.



Foto: Scharfetter/stock.adobe.com



Foto: rdhzi/stock.adobe.com

45-47 Besondere Zahlungen

Landwirte, die in Natur- und Vogel-schutzgebieten oder auf Grenzstandorten wirtschaften, können besondere Zahlungen erhalten.

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2019 ist eine Verlagsbeilage des Wochenblattes für Landwirtschaft und Landleben.

Redaktion

Torsten Wobser (v. i. S. d. P.),
Bernhard Rüb (Landwirtschaftskammer NRW,
Pressestelle)
Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben
Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster
Internet: www.wochenblatt.com
E-Mail: redaktion@wochenblatt.com

Verlag

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster
Tel. (0 25 01) 801-0
Fax (0 25 01) 801-204
E-Mail: zentrale@lv.de

Publishing

Wolfgang Gamigliano

Grafik

Susanne Wilbuer

Titelbild

Falko Matte/stock.adobe.com

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Der Antrag: Das Wichtigste zuerst

Damit der Start in die Antragsaison klappt, hier eine Zusammenstellung der Punkte, die Sie im diesjährigen Prämienantrag unbedingt beachten müssen.

Grundlage der Direktzahlungen ist die Basisprämie. Die Greeningprämie wird immer zusammen mit der Basisprämie beantragt, das gilt auch für die Antragsteller, die aufgrund bestimmter Sonderregelungen von den Greeningauflagen befreit sind. Hinzu kommt die Umverteilungsprämie für maximal 46 ha der beihilfefähigen beantragten Fläche. Die Junglandwirteprämie gewährt einen gesonderten Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche.

Die Bestandteile der Direktzahlungen gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden.

Die jeweiligen Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsansprüchen aktivierte Fläche. Es gilt, dass für 1 ha beihilfefähiger Fläche ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert wird. Die Bagatellgrenze von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, gilt auch weiterhin.

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und gegebenenfalls auch Agrarumweltmaßnahmen veröffentlicht werden. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings sind Kleinerzeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt.

Weiterhin pauschale Kürzung

Die Kürzung der finanziellen Mittel durch die EU bei gleichzeitiger Erstattung der Vorjahreskürzung im Rahmen der Haushaltsdisziplin wird fortgesetzt. Sofern die Freibetragsgrenze in Höhe von 2000 € überschritten wird, erfolgt die Kürzung zu einem festen Prozentsatz. Der jeweils anzuwendende Kürzungssatz wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres bekannt gegeben. Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel seitens der EU, zum Beispiel für die Bewältigung



Foto: magale-picture/stock.adobe.com

Auch in diesem Jahr gibt es wieder einige Änderungen im Antragsverfahren. Wir informieren Sie über die neuen Vorgaben, Regeln und Auflagen.

von größeren Krisen im landwirtschaftlichen Sektor, nicht benötigt, so werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2000 € überschreiten, wieder ausbezahlt.

Zahlungsansprüche aktivieren

Zahlungsansprüche müssen innerhalb einer 2-Jahresfrist mindestens einmal aktiviert worden sein, um sie zu erhalten. Ist das nicht der Fall, werden sie ohne Ersatz oder Ausgleich eingezogen.

NEU: Die regionale Bindung der Zahlungsansprüche entfällt. Ab dem 01.01.2019 haben die Zahlungsansprüche bundesweit, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, einen einheitlichen Wert von voraussichtlich rund 175 €. Somit lassen sich die Zahlungsansprüche bundesweit aktivieren.

NEU: Durch den Wegfall der Regionalität ist es nun ebenfalls möglich, Zahlungsansprüche bundesweit zu handeln. Ein Handel mit Zahlungsansprüchen, der privatrechtlich abgeschlossen wird, muss im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank durch die Handelspartner registriert werden.

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen kann unter bestimmten Voraussetzungen nur noch an Junglandwirte und Neueinsteiger erfolgen.

Greening ist Pflicht

Das Greening muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden und betrifft grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen.

Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche, wobei im Fokus der Anbaudiversifizierung das Einhalten einer Fruchtfolge steht. So gibt es Vorgaben hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebes. Ein weiterer Bereich im Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar. In den umweltsensiblen Gebieten, dieses umfasst die FFH-Gebiete, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für das Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuansaat unterliegt.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Als ÖVF gelten neben den Landschaftselementen (LE) auch Bracheflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau bestimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht. Ebenso kann der Anbau von Miscanthus und Silphie im Rahmen des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen als ÖVF anerkannt werden. Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, wurden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen eingeführt.

NEU: Seit dem vergangenen Jahr gilt bekanntlich ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf allen ökologischen Vorrangflächen. Hierbei ist jedoch ab 2019 eine Ausnahme für Miscanthus und Silphie zulässig. In beide Kulturen können, soweit ein Antrag zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche vorliegt, im ersten Jahr der Anpflanzung Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Darüber hinaus ist zwar das Ausbringen von mineralischem, jedoch nicht das von organischem Dünger untersagt. Unter den Begriff Pflanzenschutzmittel fallen gemäß einer Auslegung der EU auch die Saatgutbeizen.

Bei den streifenförmigen Brachelementen im Rahmen der ÖVF gibt es nur noch Pufferstreifen, die nicht zwingend am Gewässer liegen müssen. Diese Streifen werden in der Breite mit maximal 20 m anerkannt, eine Beweidung oder Schnittnutzung dieser Streifen ist nur zulässig, sofern der Streifen von der angrenzenden Ackerparzelle eindeutig unterscheidbar ist.

Die Kleinerzeugerregelung

Die Möglichkeit, in die Kleinerzeugerregelung einzusteigen, besteht nicht mehr. Bei dieser Regelung werden die Direktzahlungen, bei gleichzeitiger Befreiung von den Cross-Compliance- und Greeningauflagen, einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1250 € begrenzt. Fachrechtliche Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten. Die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung erfolgt freiwillig, ebenso ist ein Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung möglich. Dieser Ausstieg muss erklärt werden, ein Wiedereinstieg in diese Regelung ist dann in den Folgejahren ausgeschlossen. Ein Ausstieg bedeutet aber auch, dass die Cross-Compliance-Regelungen und die Greeningauflagen einzuhalten sind. Im Antragsverfahren muss ausdrücklich in einer gesonderten Anlage die weitere Teilnahme oder auch der

Ausstieg aus dieser Regelung erklärt werden.

Sind alle Flächen prämielfähig?

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämielberechtigt. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine Mindestpflege voraus. Bezüglich der Einhaltung der Mindestpflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Bracheflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig. Die Mindesttätigkeit, zum Beispiel Mähen, Häckseln oder Mulchen, muss bis zum 15. November des Antragsjahres erfolgt sein. Wird dieser Termin überschritten, entfällt die Beihilfefähigkeit für die betroffene Fläche. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Regel zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot besteht.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu werden beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen wie Straßengebäulichkeiten, Deponieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, gezählt. Alle Flächengrößen sind auf den Quadratmeter genau anzugeben und für die beantragten Flächen muss die zutreffende Nutzartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli ergibt.

NEU: Das Beantragen der sogenannten Blüh- und Bejagungsschneisen erfolgt in diesem Jahr mithilfe des ELAN-Programms. Dort werden mittels Bindung die entsprechenden Flächen gekennzeichnet. Im Nachgang an die Antragstellung kann die Mitteilung dieser Schneisen auch weiterhin in Papierform erfolgen, Formblätter stehen im Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht jederzeit betreten werden, so gelten diese Flächen als nicht beihilfefähig.

Änderungen sind möglich

Im Antragsverfahren des Jahres 2019 werden die ausgezahlten Flächen mit dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich Flächen jedoch geändert haben,

können diese Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist also nicht so, dass letztjährig festgestellte und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen dauerhaft nicht mehr geändert werden können. Zu beachten ist dabei, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektar, über die ein Betriebsinhaber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche. Im Frühsommer erfolgen Vorabprüfungen der beantragten Flächendaten. Ergebnisse sich Flächenüberbeantragungen besteht dann noch die Möglichkeit, diese sanktionsfrei zu korrigieren.

Frist für Anträge einhalten

Die Online-Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt Mitte März. Ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des vergangenen Jahres weist darauf hin. Eine Antragstellung mit einem Papierantrag ist nicht mehr möglich. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Antrag elektronisch einzureichen, so können sie sich zwecks Hilfestellung nach vorheriger Terminabsprache an ihre Kreisstelle wenden.

Landwirtschaftliche Flächen, die ein hiesiger Betriebsinhaber in anderen Bundesländern bewirtschaftet, muss er a) in NRW beantragen und b) im entsprechenden Flächenerfassungsprogramm des Bundeslandes, in dem sich die Fläche befindet, grafisch eintragen.

Das bedeutet für Betriebe mit Flächen in mehreren Bundesländern, sie müssen auf die verschiedenen Datensysteme für den Antrag auf Agrarförderung zugreifen können.

Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebsleiterwechsel stattgefunden haben oder Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich vor der Antragstellung an die Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.

Vergessen Sie nach der elektronischen Übermittlung der Antragsdaten in keinem Fall, den Datenbegleitschein fristgerecht und unterschrieben in Ihrer Kreisstelle einzureichen. Ohne Datenbegleitschein gilt der Antrag als nicht gestellt. Dieser muss bis zum 15. Mai 2019 unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Roger Michalczyk

Wegweiser durch den elektronischen Antrag

Auf dem Weg zum fertigen Prämienantrag kommen Sie um das elektronische Antragsverfahren (ELAN) nicht herum. Hier einige wichtige Hinweise.



Die richtigen Tipps und Hinweise helfen durch das Labyrinth des Elektronischen Antragsverfahrens (ELAN). Papieranträge sind nicht mehr zulässig.

Der WebClient ELAN-NRW steht jedem Antragsteller unter www.landwirtschaftskammer.de zur Verfügung. Auf der Kammerseite angekommen gelangen Sie über den Button Förderung oben auf der Seite und anschließend über „Elektronischer Antrag“ zur Webanwendung ELAN-NRW. Mit einem Klick auf den Button „Anmelden zum Download der Antragsdaten ...“ geht es weiter.

Neuesten Browser installieren

Für die Anmeldung benötigen Sie unbedingt Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ohne führende 276 mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikations-Nummer (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN wie bei Tiermeldungen im HIT-System. Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, gelangen Sie über einen Link auf

der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier und können eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen mit der Post zugesendet. In der Regel vergehen zwei bis drei Werktage bis zum Erhalt des Briefes. Für eine störungsfreie ELAN-Anwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser in der neuesten oder der Vorgängerversion. Das JavaScript muss im Browser aktiviert sein. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox, auch Apple Safari kann eingesetzt werden. Die Produkte von Microsoft „Internet-Explorer“ und „Edge“ sind nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Performance gegenüber Google Chrome und Mozilla Firefox deutlich geringer ausfällt. Zum Ausdrucken Ihres Antrages benötigen Sie den Adobe Reader oder eine Alternative wie zum Beispiel den Foxit Reader. Sollten Sie eine schlechte oder auch keine Internetverbindung haben, wenden

Sie sich bitte zwecks Terminabsprache an Ihre Kreisstelle. Außerdem steht an jeder Kreisstelle ein PC bereit, an dem Sie Ihren Antrag auch ohne Mithilfe selbstständig bearbeiten und einreichen können.

Der Aufbau von ELAN hat sich nicht verändert. In der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms befinden sich der Dokumentenbaum, in dem Sie alle Dokumente finden, die mit ELAN bearbeitet werden können, die Dokumentenliste und die Meldungen. Die Dokumentenliste zeigt eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente. Unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen, die es zu Ihrem Antrag gibt. Diese Meldungen sollten Sie auf jeden Fall beachten, sie helfen Ihnen, Ihren Antrag fehlerfrei einzureichen.

Stimmen die Stammdaten?

Mit ELAN können Sie wie gewohnt neben der Auszahlung des Sammelantrags, wie der Basisprämie, auch die Auszahlung der Agrarumweltmaßnahmen beantragen. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Nach der Durchsicht der Stammdaten und des Mantelbogens ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente(LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden direkt bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ausfüllarbeit und reduziert Übertragungsfehler.

NEU: Antragsteller, die Flächen in NRW besitzen jedoch ihren Betriebssitz in einem anderen Bundesland haben, können per Klick auf den Button „Daten an die ZID exportieren“ im Greening-Rechner ihre Flächenangaben an die ZID senden.

Wie im Vorjahr können Sie in den Spalten „beantragte Fläche“, „beantragte Größe“ im Flächen- und LE-Verzeichnis keine Eingaben machen. Hier wird der Wert der Teilschlaggeometrien aus dem GIS-Editor eingetragen. Dieses Feld wird gefüllt, sobald Sie eine Fläche eingezeichnet oder einen Vorschlag bestätigt haben, ebenso werden alle Änderungen, die Sie im GIS vornehmen, automatisch in diese Spalte übertragen.

NEU: Im Flächenverzeichnis sind die Spalten zum benachteiligten Gebiet entfallen. Nach der Eingabe einer zulässigen Fruchtart können Sie in der Spalte Greening angeben, ob Sie Ihre Fläche im Umweltinteresse nutzen. Mit dem Greeningrechner können Sie überprüfen, ob Sie die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung erfüllen und genügend ökologische Vorrangflächen bereitstellen.

NEU: Für die Spalte „Greening in diesem Jahr“ ist es in einigen Fällen bei nachwachsenden Rohstoffen bzw. Branche mit Honigpflanzen erforderlich, ein Jahr der Aussaat/Anlage anzugeben. Hierfür wurde eine neue Spalte in das Flächenverzeichnis eingefügt.

NEU: Des Weiteren wurde die Export-Funktion erweitert. Es ist möglich, nur ausgewählte Schläge/Geometrien mit ihren alphanumerischen Daten als gml-Datei und Shape-Datei zu exportieren.

Bindungen nicht vergessen

Da nicht alle Bindungen automatisch mit der Eingabe der Nutart vergeben werden, vergessen Sie nicht, im Fenster der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen anzugeben, die Sie für den Teilschlag beantragen wollen. Die Wahl der Bindung ist abhängig von der Nutart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung. Wichtig ist, dass Sie für jede Bindung eine neue Zeile anlegen. Für einige Maßnahmen ist zudem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich.

NEU: Ab 2019 wird Ihnen für die Sommerweidehaltung die Bindung inklusive Zusatzangabe aus dem Vorjahr vorgeblendet.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Im LE-Verzeichnis werden die Bindungen für den Vertragsnaturschutz (VNS) ab 2015 vergeben. Die Vergabe der Bindung VNS ist nur möglich für den LE-Typ 1 Hecken oder Knicks. Diese Flächen werden dann automatisch in den Auszah-

lungsantrag Vertragsnaturschutz in die Tabelle LE als Hecken übertragen.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen im Flächenverzeichnis erforderlich. Für diese Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche (ZA) berücksichtigt.

Flächen sind bereits eingetragen

Mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) können Sie die Schlag- und LE-Geometrien einzeichnen. In der Anwendung werden Ihnen Flächen aus 2018 als Vorjahresdaten vorgeblendet. Bei den Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und so bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Liegen noch unbestätigte Vorschläge vor, öffnet sich beim Öffnen des GIS automatisch der Flächenverwalter. Stimmt der Vorschlag mit der im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Fläche überein, können Sie diese Voreinstellung bestätigen und ein Neueinzeichnen ist nicht notwendig. Die Legende wird beim Aktivieren mit dem Button rechts im Kartenfenster eingebettet. Die Breite ist veränderbar, das Fenster kann über den Bildschirm verschoben und über das „x“ geschlossen werden. Im GIS stehen unterschiedliche Geodaten zur Verfügung, die flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden können. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

NEU: Ab 2019 wird der Layer für rote Grundwasserkörper zur Information angeboten.

NEU: Außerdem können Vorjahresflächen und Geometrien aus den Kulissen

Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Grundantrag Vorjahr) und Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Auszahlungsantrag Vorjahr) als beantragte Fläche übernommen werden.

Zur Überprüfung der Geometrien wurden diverse Geoprüfungen eingeführt, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzzeichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Der Layer „Zwischenfrucht GA bis 2013“ wird nicht mehr zur Auswahl angeboten, da der Förderzeitraum der Maßnahme ausgelaufen ist.

Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen Ihnen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Flächen. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Programm bietet Hilfen

Mit der Suchfunktion und Eingabe des FLIK oder FLEK können Sie neue Flächen suchen und gelangen zum gewünschten Feldblock oder Landschaftselement.

Um das Einzeichnen der Geometrien ohne Überlappungen zu erleichtern, korrigiert das Programm Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfachen Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie. Diese Überlappungen können Sie nach Anklicken löschen.

Sie bekommen vom Programm eine Meldung, wenn Ihre Flächen bestimmte Grenzen überschreiten. Mit dem Werkzeug „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschläge an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligte Gebiete oder Zwischenfrucht automatisch abschneiden. Für die Landschaftselemente ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.

NEU: Der Detailbereich der Teilschläge wurde um die Felder Lfd. Nr. Feldblock



Stimmen die in ELAN hinterlegten Stammdaten?

und Schlag-Nr. für die Angabe des Bezugsschlages Greening erweitert.

Hinweispunkte setzen

Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Auch wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zugschnitt der Feldblöcke verändert, ist ein Hinweis ratsam. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. Anschließend öffnet sich ein Fenster, in dem Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung eintragen. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst.

Anträge für weitere Maßnahmen

Bei den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen handelt es sich um mehrjährige Verpflichtungen, daher ist für die Beantragung der Auszahlung eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr erforderlich. Je nach Bewilligungsstand der Antragstellenden werden auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Ausnahmen hiervon bilden der Folgeantrag Erstaufforstungsprämie und die Sommerweidehaltung. Sie sind aufgrund einer einjährigen Verpflichtung immer im Menübaum aufgeführt. Für den Fall einer Verpflichtungsübernahme können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Sind zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt.

In den Anlagen mit Flächenaufstellungen erscheinen die beantragten Flächen automatisch als Liste. Diese werden über die jeweilige Flächenbindung in die Anlage übertragen. Grundlage der angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Geometrie, evtl. inklusive Landschaftselemente, oder die bewilligte/ausgezählte Flächengröße des Vorjahres.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. Abhängig von der Maßnahme auch mit unterschiedlichen Dokumenten. Mit dem Auszahlungsantrag beantragen Sie die jeweilige Maßnahme. Die Maske enthält Anga-



Foto: K.-P. Adler/stock.adobe.com

Zusätzlich zum elektronischen Antrag muss die Landwirtschaftskammer den Datenbegleitschein im Original erhalten. Das geht beispielsweise per Post.

ben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. Da die Flächenangaben aus dem Flächen- oder LE-Verzeichnis stammen, sind meistens nur noch wenige zusätzliche Angaben nötig. In dem Dokument Bewilligung oder Zahlungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

NEU: Der Förderzeitraum für die meisten Agrarumweltmaßnahmen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 ist ausgelaufen. Diese Maßnahmen sind nicht mehr im Dokumentenbaum aufgeführt und können nicht beantragt werden. Außerdem entfällt die Anlage B De-minimis. In dem Dokument Betriebsprofil wurden Fragen geändert, lesen Sie sich diese aufmerksam durch. In den Unternehmerdaten wird die ZID-Registriernummer des Belegenheitslandes angezeigt. Die Felder zur Angabe der BIC und das Feld für ausländische Bankverbindungen sind dagegen weggefallen. Weitere Änderungen sind, dass Geburtsdatum und -ort, bei juristischen Personen Gründungsdatum und -ort, und die IBAN vorgeblendet und nicht verändert werden können. Wenn Anpassungen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle.

NEU: Die Förderbedingungen der Anlage B wurden geändert. Die Gebiete werden ab 2019 mit der Art der Benachteiligung und der EMZ-Gruppe (Ertragsmesszahl) ausgewiesen. Diese Daten werden Ihnen im „Maptip“ der Kulissee benachteiligte Gebiete und in der Anlage B selbst für die beantragten Flächen angezeigt.

NEU: In diesem Jahr können Sie die Anlage Bejagungs- und Blühschneisen über ELAN beantragen. Das Formular

hierzu finden Sie im Dokumentenbaum. Diese Flächen können Sie mit der Bindung S im Flächenverzeichnis oder GIS kennzeichnen.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

Ständige Kontrolle

Während Sie Ihren Antrag bearbeiten, führt das Programm ständig zahlreiche Datenkontrollen durch. Unter dem Programmpunkt „Meldungen“ werden diese, sortiert nach den einzelnen Formularen, angezeigt. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betreffende Stelle. Außerdem wird in den Formularen durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. Achten Sie darauf, dass Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, bearbeiten, da diese ein Einreichen verhindern.

Begleitschein nicht vergessen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, spätestens am 15. Mai 2019, eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

Nach dem vollständigen Ausfüllen und Beseitigen von Fehlermeldungen können Sie den Vorgang über die Funktion „Einreichen“ starten. Das Programm führt Sie in einzelnen Schritten durch den Einreichprozess. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und ob Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben, bevor Sie Ihre Daten absenden. Das Einreichen mit ELAN ist nur ein einziges Mal möglich. Mit dem Einreichen übertragen Sie Ihre Dokumente an den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint eine Einreichbestätigung. Über „Datenbegleitschein öffnen“ kann der Datenbegleitschein geöffnet und ausgedruckt werden. Zusätzlich zum elektronischen Senden der Daten mit ELAN-NRW muss unbedingt der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai 2019 ist der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle maßgeblich. Diesem sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, beizufügen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai. Der Datenbegleitschein doku-

Wo steht, wie es geht?

Ausführliche Hinweise und Hilfe zur Arbeit mit ELAN finden Sie im Programmhandbuch. In der Kurzanleitung erhalten Sie eine Einführung in die Bedienung der einzelnen Funktionen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte bei der Antragstellung. Außerdem enthält das Dokument FAQ Antworten zu häufig gestellten Fragen. Diese Informationen zu ELAN finden

Sie unten im Dokumentenbaum des Programms, und unter www.landwirtschaftskammer.de unter Förderung, Elektronischer Antrag finden Sie zusätzlich mehrere Videos, die die wichtigsten Funktionen der Anwendung Schritt für Schritt zeigen und leicht nachzuvollziehen sind. Alle Informationen rund um die telefonische Hilfe finden Sie auf Seite 14.

mentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden oder den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins in der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse. Ihre eingereichten Dokumente und den Datenbegleitschein können Sie jederzeit abrufen, indem Sie auf „Eingereichte

Dokumente anzeigen“ klicken. Hier werden alle von Ihnen eingereichten Dokumente angezeigt. Des Weiteren können Sie sich hier auch nochmal Ihren Datenbegleitschein anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken.

Innerhalb der Antragsfrist ist es möglich, Änderungen oder Fehler in Ihren Antragsdaten zu korrigieren. Diese späteren Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen sind nur in Papierform mithilfe entsprechender Vordrucke möglich. Diese Vordrucke finden Sie auch auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Sabine Rückert

Fehler frühzeitig entdecken

Die Vorabprüfung der Flächenangaben soll dem Antragsteller sanktionsfreie Änderungen an den beantragten Flächen ermöglichen.

Im Rahmen der Vorabprüfungen werden Teilschläge und Landschaftselemente unter anderem darauf geprüft, ob sich die Flächen mit Nachbarflächen überschneiden und ob sich Flächen außerhalb der Referenz befinden.

Korrekturvorschläge nutzen

Weist eine beantragte Fläche im Rahmen der genannten Prüfungen Fehler auf, bekommt der betroffene Antragsteller hierüber eine Mitteilung und kann innerhalb festgelegter Fristen sanktionsfreie Korrekturen durchführen. Die Meldung enthält sämtliche Ergebnisse der Vorabprüfung mit den genauen Flächenangaben und der Art der festgestellten Fehler.

Die Vorabprüfungen werden nach Antragschluss durchgeführt. Hierdurch ist

also auch ein früheres Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

Die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer muss eine Meldung über die notwendigen Korrekturen erhalten. Hierfür sollte das dem Anschreiben beigefügte Rückmeldeformular verwendet werden. Es beinhaltet bereits Vorschläge zur Korrektur, die ausgewählt werden können. Das stellt eine zügige Bearbeitung sicher. Zu den Feststellungen durch den Antragsteller muss eine Rückmeldung voraussichtlich spätestens bis zum 21. Juni 2019 bei der Kreisstelle eingehen. Der Termin zur Rückmeldung und mögliche Terminänderungen sind dem Anschreiben zu entnehmen.

Zu beachten ist, dass ausschließlich Korrekturen mitgeteilt werden können, die als fehlerhaft festgestellte Flächen-

grenzen betreffen. Darüber hinausgehende Korrekturen, wie Nutzungsänderungen oder Änderungen an fehlerfreien Flächengrenzen, sind im Rahmen der Vorabprüfung nicht zulässig. Diese sind als Änderungen des Sammelantrages, wie bisher auch, gesondert mitzuteilen.

Die Kreisstelle korrigiert

Die Flächenkorrekturen werden entsprechend der Rückmeldung durch die Mitarbeiter der zuständigen Kreisstelle vorgenommen und erfolgen sanktionsfrei. Die korrigierten Flächen gelten dann als beantragt. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Ergebnis. Spätere Feststellungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen bleiben hiervon unberührt.

Außerhalb des Betriebszitates bewirtschaftete Flächen müssen seit 2018 auch im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst werden. Für diese Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem die Fläche liegt.

Ulrike Grabarits

Termine 2019

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraumes von Bracheflächen und Streifen, die als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen	31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen. Nach diesem Zeitpunkt können Änderungen in diesen Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Antragsfläche oder der Zuwendung führen nicht mehr für die Auszahlung berücksichtigt werden. Letzter Termin zur Einsaat der ÖVF-Bache mit Honigpflanzen.
31. Januar	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen 2018 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen.
1. April	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen) • Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Bracheflächen und ÖVF-Streifen (einzelne begründete Ausnahmen zulässig) 	11. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
15. Mai	Ende des Aussaatzeitraumes für Leguminosen, die als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen	30. Juni	Fristende für die Einreichung von Grundanträgen: <ul style="list-style-type: none"> • Agrarumweltmaßnahmen • Ökologischer Landbau • Vertragsnaturschutz • Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen für das Jahr 2019 • Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Jahr 2020
15. Mai	<p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening) • Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete • Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen • Umverteilungsprämie • Junglandwirteprämie • Ausstiegserklärung aus Kleinerzeugerregelung • Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) <p>Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenspezifisch geregelt.</p> <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AUM Extensive Grünlandnutzung • AUM Anbau von Zwischenfrüchten • AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen • Ökologischer Landbau • AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau • Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen • AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen • Vertragsnaturschutz <p>und Altbewilligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-jährige / langjährige Stilllegung • Abgabe des Antrages auf Förderung der Sommerweidewirtschaft im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen 	19. Juni	Frist bis zu der die Rückmeldung der Antragsteller im Rahmen der Vorab-Checks erfolgt sein muss.
15. Mai bis 15. August	Zeitraum, in dem die grobkörnigen Leguminosen (Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen), sofern diese als ökologische Vorrangfläche dienen sollen, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens drei Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.	bis 1. Oktober	<p>Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening gemeldet werden.</p> <p>In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch oder eine Kompensierung schriftlich informiert werden.</p>
15. Mai bis 31. August	Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen, zum Beispiel Klee, sofern diese als ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samengewinnung erlaubt.	15. November	Bis zu diesem Termin ist die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (mähen, mulchen, häckseln der Fläche) durchzuführen.
		Mitte Dezember	<p>Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidewirtschaft</p> <p>Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen, Langjährige und 20-jährige Stilllegung, Vertragsnaturschutz (Altbewilligungen)</p>
		Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte
		31. Januar 2020	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahmen Extensive Grünlandnutzung und Ökologischer Landbau
		15. Februar 2020	<p>Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben.</p> <p>Für bestimmte Kreise im Rheinland ist dieser Termin auf den 1. Februar vorgezogen worden.</p>
		Februar / März 2020	Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Keine Prämie ohne Prüfung

Die Angaben im Flächenantrag sind Grundlage für viele Prämienzahlungen. Sie zu kontrollieren, ist Aufgabe des Technischen Prüfdienstes der EU-Zahlstelle. Lesen Sie, wie und nach welchen Kriterien eine Prüfung erfolgt.

Rund 42 000 Betriebsprämienanträge hat die Landwirtschaftskammer NRW 2018 bearbeitet. Mindestens 5 % davon müssen nach den Vorgaben der EU einer gesonderten Überprüfung standhalten. Unabhängig davon kontrollieren die Prüfer noch einmal 5 % der Anträge auf Agrarumweltmaßnahmen und 1 % aller Antragsteller hinsichtlich der Cross-Compliance-Auflagen.

Die Auswahlkriterien

Wer kontrolliert wird, bestimmen zu 25 % der Zufall und zu 75 % eine Risikoanalyse. Der Risikograd eines Betriebes ergibt sich aus den Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres. Daraus entsteht eine Liste, aus der die Betriebe mit dem höchsten Risikofaktor für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt werden. Die Prüfer haben keinen Einfluss auf die Auswahl der zu prüfenden Betriebe.

Da es mit den Maßnahmen der Ersten und Zweiten Säule sowie den Cross-Compliance-Auflagen verschiedene Prüfbereiche gibt, kann es sein, dass ein Betrieb mehrmals im Jahr Besuch vom Prüfer bekommt. Abgesehen davon können mehrere Kontrollbesuche erforderlich sein, wenn der Prüfdienst nicht alle Auflagen zum selben Zeitpunkt kontrollieren kann.

Nach EU-Recht sollen Vor-Ort-Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgen. Wird der Prüfzweck nicht gefährdet, kann der Kontrolle aber auch eine Ankündigung vorausgehen. Die Ankündigungsfrist beträgt bei flächenbezogenen Maßnahmen maximal 14 Tage, bei tierbezogenen Maßnahmen maximal 48



Foto: Landwirtschaftskammer NRW

Der Technische Prüfdienst der Landwirtschaftskammer setzt bei der Vor-Ort-Kontrolle GPS-Geräte für die Bestimmung der Flächen Grenzen ein.

Der Abgleich der Flächen muss nicht zwingend durch eine klassische Vor-Ort-Kontrolle und das Nachmessen mit einem GPS-Messgerät erfolgen. Lage, Größe, Nutzung und etwaige Auflagen lassen sich auch durch Fernerkundung, also Prüfung am Bildschirm anhand aktueller Satellitenbilder oder Luftbildaufnahmen, abgleichen.

Weichen die tatsächlich ermittelten Flächengrenzen von denen im Antrag ab, muss es wegen Messtoleranzen nicht zwingend zu Sanktionen kommen.

Aber nicht nur die Flächengröße, auch die Art der Bewirtschaftung ist Gegenstand der Beurteilung. Die Prüfer gehen unter anderem folgenden Fragen nach: Werden Mindestauflagen wie mähen, mulchen oder häckseln eingehalten, entspricht die tatsächliche Nutzung den Auflagen? Das ist beispielsweise im Rahmen der Anbaudiversifizierung oder im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Fläche als

Dauergrünland relevant. Beim Dauergrünland muss die Fläche zu 50 % mit Futtergras oder Grünfütterpflanzen bewachsen sein. Besteht sie überwiegend aus einer zusammenhängenden Verunkrautung, liegt kein Dauergrünland vor.

Stunden. Machen Betriebsinhaber oder Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich, so wird der Beihilfeantrag abgelehnt.

Kleine Toleranzen erlaubt

Im Fokus der Flächenkontrollen stehen die richtigen und vollständigen Angaben im Förderantrag sowie die Frage, ob sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Zum Schluss ein Protokoll

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung und der Antragsteller hat die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Prüfbericht festzuhalten. Den finalen Prüfbericht erhält der Antragsteller später von der Kreisstelle. Sofern bei einer Fernerkundungs- oder Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern.

Britta Stümper

Luftbilder reichen

Bei der Fernerkundung werden die beantragten Flächen anhand aktueller Satelliten- oder Luftbildaufnahmen auf Richtigkeit geprüft. Nur in Zweifelsfällen erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle.

Das kann im Rahmen einer schnellen Feldkontrolle, zum Beispiel zur Bestimmung der Nutzung oder wegen einer notwendigen Vor-Ort-Flächenvermessung, der Fall sein.

Startklar mit Junglandwirteprämie

Junglandwirte werden in der EU gezielt gefördert. Die Bedingungen für die Junglandwirteprämie sind jedoch nicht ganz einfach.

Für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung der Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche Voraussetzung. Anlage D listet die Voraussetzungen für den Junglandwirtestatus auf. Diese Verpflichtungen müssen während des gesamten Kalenderjahres erfüllt sein. Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Die jeweiligen Antragsangaben sind mit geeigneten Nachweisen wie Identitätsausweis oder Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und Gesellschaftsvertrag zu belegen.

Altersgrenze beachten

Einzelunternehmer: Stellt ein Einzelunternehmer einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirteprämie, so darf er im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämiensantrags noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2015 erstmals einen Basisprämiensantrag gestellt hat und 2019 das 44. Lebensjahr vollendet, das Alterskriterium.

Der Antragsteller muss sich innerhalb der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt worden ist, erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben. Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Kontrolle im aktuellen Betrieb gehabt haben. Sofern es einen Betriebsübergang gab, muss er auch im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Kontrolle gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

Juristische Personen und Personengesellschaften: Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirteprämie, so müssen bei mindestens einem der Betriebsleiter die Junglandwirte-Voraussetzungen erfüllt sein.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist,



Foto: Trevor Harris/stock.adobe.com

Damit der Start als Betriebsleiter auf dem eigenen Hof glückt, gibt es für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche und längstens fünf Jahre „Starthilfe“.

im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung der Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

Wer hat die Hosen an?

Ein Junglandwirt ist Betriebsleiter, wenn er die Gesellschaft im Hinblick auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken kontrolliert. Das gilt in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt. Betriebskontrolle bedeutet, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben.

Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann. Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Sind mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nicht-Junglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt, reicht es aus, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Ein einvernehmliches Handeln mit den Nicht-Junglandwirten ist nicht erforderlich.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Der Junglandwirt muss daher Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, fehlen die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie.

Prämie für höchstens fünf Jahre

Junglandwirte haben sich in einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt niedergelassen, zu dem sie die Kontrolle über die Gesellschaft erstmals wirksam ausgeübt haben.

Der Junglandwirt einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft muss sich innerhalb der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt worden ist, erstmals als Betriebsleiter in einem land-

wirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben.

Die Junglandwirteprämie wird je Antragsteller für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche längstens für fünf Jahre gewährt. Der Prämiensatz je aktiviertem Zahlungsanspruch wird jährlich bundes-

einheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Seit 2018 wird der Zeitraum von fünf Jahren ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie gerechnet, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt. *André Gramsch*

Zahlungsansprüche regelmäßig aktiviert?

Die Verfügbarkeit eigener Zahlungsansprüche ist an strenge Regeln gekoppelt. Eine davon ist ihre Aktivierung im Zweijahresrhythmus.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen kann nur an Betriebsinhaber erfolgen.

Der Handel stellt eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt sein. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann im Zuge der endgültigen Übertragung im Rahmen eines Kaufes oder zeitlich befristet in Form einer Pachtung erfolgen.

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen ist auch ohne Fläche möglich. Ob eine Verpachtung/Zupachtung oder ein Verkauf/Kauf für den jeweiligen Betrieb günstiger sind, hängt von vielen Faktoren ab; ist also eine einzelbetriebliche Entscheidung. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollte man diese im Vorfeld mit dem Steuerberater erörtern.

Ansprüche richtig übertragen

Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID). Das können beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selbst vornehmen oder durch einen Dienstleister, beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, erledigen lassen. Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und Formulare zur Verfügung. Die ZID gibt auch über den aktuellen Stand des Zahlungsanspruchskontos (ZA-Konto) Auskunft.

Für die Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID ist eine Anmeldung mittels der 15-stelligen HIT/ZID-Registrierungsnummer und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Nummern sind aus dem ELAN-gestütz-

ten Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann in der HIT/ZID-Datenbank im Online-Verfahren angefordert werden. Nicht nur der Abgeber muss die Übertragung in der ZID buchen, sondern auch der Übernehmer. Denn er muss die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge müssen getrennt voneinander erfolgen. Bei der Buchung des Handels in der ZID durch den Abgeber erzeugt das System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN), die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Dieses ist in ausgedruckter Form dem Übernehmer

auszuhändigen, der die dort aufgelisteten Daten für die weitere Buchung der Übernahme benötigt. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag dienen. Sind bestimmte Zahlungsansprüche durch den Abgeber gebucht, so kann er diese nicht erneut übertragen.

Sollten bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so lässt sich die gesamte Buchung, Abgabe und Übernahme, stornieren. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen ist die erneute Bearbeitung des Vorgangs erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist möglich. Die Kreisstelle kann im Bedarfs-



Foto: Driefen

Nur wenn die Zahlungsansprüche aktiviert sind, gibt es Flächenprämie.



Es lohnt sich, frühzeitig einen Termin bei der Kreisstelle auszumachen.

Foto: Drießen

Hier gibt es Hilfe

Die Mitarbeiter an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW stehen auch in diesem Jahr für die gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung zur Verfügung. Termine sollten frühzeitig vereinbart werden. Alle Kreisstellen sind während der Antragsfrist unter den bekannten Telefonnummern von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr telefonisch erreichbar. Für Fragen zur ELAN-Anwendung steht darüber hinaus die zentrale Telefon-Hotline unter der Nummer (02 51) 2 37 62 01

fall und bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

Fristen einhalten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang in der Zentralen InVeKoS-Datendank (ZID) zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollen die Zahlungsansprüche vom Übernehmer aber im Jahr 2019 aktiviert werden können, so muss der Handel bis zum 15. Mai 2019 abgeschlossen und die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers spätestens bis zum 11. Juni 2019 erfolgt sein. Nicht termingerecht registrierte Übertragungen von Zahlungsansprüchen können nicht mehr beim Übernehmer im laufenden Jahr aktiviert werden. Sie sind erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer nutzbar. Es gilt weiterhin: Zahlungsansprüche, die in den zwei vorhergehenden Jahren nicht genutzt wurden, gehen in die Nationale Reserve über. Dabei wird nicht mehr wie in den früheren Jahren auf das Intervall, sondern auf die Menge der nicht genutzten Zahlungsansprüche abgestellt. Wenn ein Landwirt im Besitz von zehn Zahlungsansprüchen ist und davon 2017 nur neun und 2018 nur acht Zahlungsansprüche aktiviert hat, so wird

unter den oben genannten Zeiten zur Verfügung. Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren gibt es auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de und dort in der Rubrik Förderung. Hier sind auch die Video-Anleitungen zur ELAN-Bedienung mittels einer YouTube-Verlinkung aufrufbar. Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma [data.experts GmbH](http://data.experts.de). Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr unter Tel. (03 95) 5 63 01 03 zu erreichen. Sollte kein eigener PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, den Antrag an einem dafür bereitgestellten PC in der Kreisstelle zu erfassen. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an Ihre Kreisstelle. Einen Antrag mittels Papierformular zu stellen, ist nicht mehr möglich.

Roger Michalczyk

2019 nur ein Zahlungsanspruch eingezogen, da nur ein Zahlungsanspruch zweimal hintereinander nicht genutzt wurde. Zahlungsansprüche gelten als nicht genutzt oder aktiviert, wenn kein oder kein gültiger Antrag auf Direktzahlungen gestellt wurde oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen wurden, zum Beispiel durch die Angabe eines falschen Datums der Erstniederlassung. Weitere Gründe für eine Nichtnutzung der Zahlungsansprüche liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der Direktzahlungen unter 100 € liegt oder der Antragsteller 2017 kein aktiver Betriebsinhaber war.

Ersatzloser Entzug möglich

Wichtig ist beim Handel von Zahlungsansprüchen, dass sie durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Über eine Dauer von zwei Jahren (also 2017 und 2018) nicht genutzte und dennoch

gehandelte Zahlungsansprüche, werden auch später dem Übernehmer ersatzlos entzogen und in die Nationale Reserve überführt. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten, denn auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug.

Zahlungsansprüche aktivieren

Der Antragsteller muss die Zahlungsansprüche über das Flächenverzeichnis mithilfe der Bindung A aktivieren. Auch da gilt weiterhin, dass 1 ha einem Zahlungsanspruch entspricht. Ebenfalls erhalten bleibt die Regel, dass man mit dem Bruchteil eines Hektars einen ganzen Zahlungsanspruch aktivieren kann.

Neue ZA nur in wenigen Fällen

Grundsätzlich sind Betriebsinhaber mit einer beihilfefähigen Fläche von mindestens 1 ha, wobei die jeweiligen Einzelflächen nicht kleiner als 0,1 ha sein dürfen, antragsberechtigt. Der Zuweisungsantrag erfolgt mit dem Sammelantrag über das ELAN-Programm und muss bis zum 15. Mai 2019 (Eingangsdatum des Datenbegleitscheines bei der Landwirtschaftskammer) vorliegen.

2019 ist eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen nur noch an:

- Junglandwirte,
 - Neueinsteiger und
 - in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Jahr 2015 möglich und auch nur, sofern der Antragsteller nicht bereits in den Vorjahren eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erhalten hat.
- Der Antragsteller erhält jedoch nur so viele Zahlungsansprüche, wie er im Jahr 2019 bewirtschaftete, beihilfefähige Flächen hat. Hierbei werden gegebenenfalls bereits vorhandene Zahlungsansprüche, Stichtag ist der 15. Mai 2019, angerechnet und nur die Differenz zwischen bewirtschafteter Fläche und vorhandenen Zahlungsansprüchen zugewiesen. Zu den vorhandenen Zahlungsansprüchen gehören auch die ZA, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gekauft oder gepachtet wurden.

Silke Schwaer

Keine regionale Bindung mehr

NEU: Die regionale Bindung von Zahlungsansprüchen (ZA) ist aufgehoben. Ab 2019 kann jeder ZA mit jeder Fläche in Deutschland aktiviert werden. Dies bedeutet auch, dass bundesweit alle Zahlungsansprüche denselben Wert haben (voraussichtlich ca. 175,00 €). Der endgültige Wert wird Anfang Dezember 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zahlungsansprüche sind somit nun bundesweit handelbar.

Nitratrichtlinie unbedingt beachten

Grundlage für die EU-Agrarzahungen ist das Einhalten der Cross-Compliance-Auflagen. Auch die Landesregelungen zur Nitratrichtlinie zählen dazu.

Die Cross-Compliance-Regeln umfassen gegenwärtig sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Ferner gelten derzeit dreizehn Standards zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung. In diesem Jahr lohnt es sich besonders, das Augenmerk auf die Änderungen im Bereich der Nitratrichtlinie zu richten.

Nitrat-Grenzwert ist Richtschnur

Nach der Landesdüngeverordnung NRW werden Gebiete mit einer besonderen Belastung des Grundwassers durch Nitrat oder Phosphat gesondert ausgewiesen. Dazu zählen:

- Gebiete/Teilgebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand, in denen der Grenzwert für Nitrat in Höhe von 50 mg/l überschritten wird,
- Gebiete/Teilgebiete von Grundwasserkörpern, in denen die Nitratkonzentration von 37,5 mg/l erreicht ist (d.h. drei Viertel des oben genannten Grenzwerts beträgt) und weiter ansteigt sowie
- Einzugsgebiete/Teilgebiete eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers, in denen eine Zunahme durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere durch Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.

Überall dort müssen, über die bereits nach der Düngeverordnung geltenden Anforderungen hinaus, verschärfte Auflagen für das Ausbringen von Düngemitteln und gegebenenfalls auch für die Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie Gärückständen beachtet werden. Für jeden Schlag, der überwiegend in einer das Grundwasser gefährdenden Kulisse liegt, gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- Wirtschaftsdünger dürfen nur nach vorheriger Analyse ausgebracht werden. Das beinhaltet die Bestimmung der Inhaltsstoffe Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat, mit wissenschaftlich anerkannten Messmethoden.
- Auf unbestelltem Ackerland muss das Einarbeiten von flüssigen Wirtschaftsdüngern und anderen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens erfolgen.



Foto: carsten.jacobs/stock.adobe.com

Mithilfe solcher Messstellen wird die Grundwasserqualität unter Acker- und Grünland ermittelt. Übersteigt der Nitratgehalt festgelegte Werte, gelten besondere Auflagen für die Düngung. Sie sind auch Cross-Compliance-relevant.

- Die Sperrfrist für Grünland wird um zwei Wochen auf den 15. Oktober vorverlegt (15.10. bis 31.01.).

Wenig Nitrat, weniger Auflagen

Für Betriebe, die keine Flächen in nitratbelasteten Gebieten haben, wird es leichter. Sie sind von der Verpflichtung einen Nährstoffvergleich zu erstellen befreit, wenn sie:

- nicht mehr als 30 ha Acker- und Grünland bewirtschaften,
 - auf höchstens 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Gesamtstickstoff/ha aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
- Für diese Betriebe entfällt auch die Pflicht zur Düngedarfsermittlung sowie die Aufzeichnungspflicht für die Nährstoffgehalte von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und der Nährstoffgehalte des Bodens.

Beachten Sie bitte: Für Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, gelten unter Umständen andere landesrechtliche Regelungen für die Sondergebiete.

Neue Zuständigkeit

Bereits im vergangenen Jahr geändert wurde das Genehmigungsverfahren für die Beseitigung von Landschaftselementen (LE). Während bislang die Untere Naturschutzbehörde (UNB) einen Antrag auf Teil-/Beseitigung genehmigen konnte, ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf die Landwirtschaftskammer NRW übergegangen.

Der Antragsteller benötigt nun zunächst eine Stellungnahme der UNB, um anschließend bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einreichen zu können. Mit der Beseitigung des LE darf erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Bescheid vorliegt. Ausführliche Informationen enthält die Informationsbroschüre Cross Compliance 2019, die im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung / Broschüren abrufbar ist. Die Broschüre ist auch über das ELAN-Programm aufrufbar.

Marc Weinhold

Das Flächenverzeichnis

Grundlage für alle Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen ist das Flächenverzeichnis.

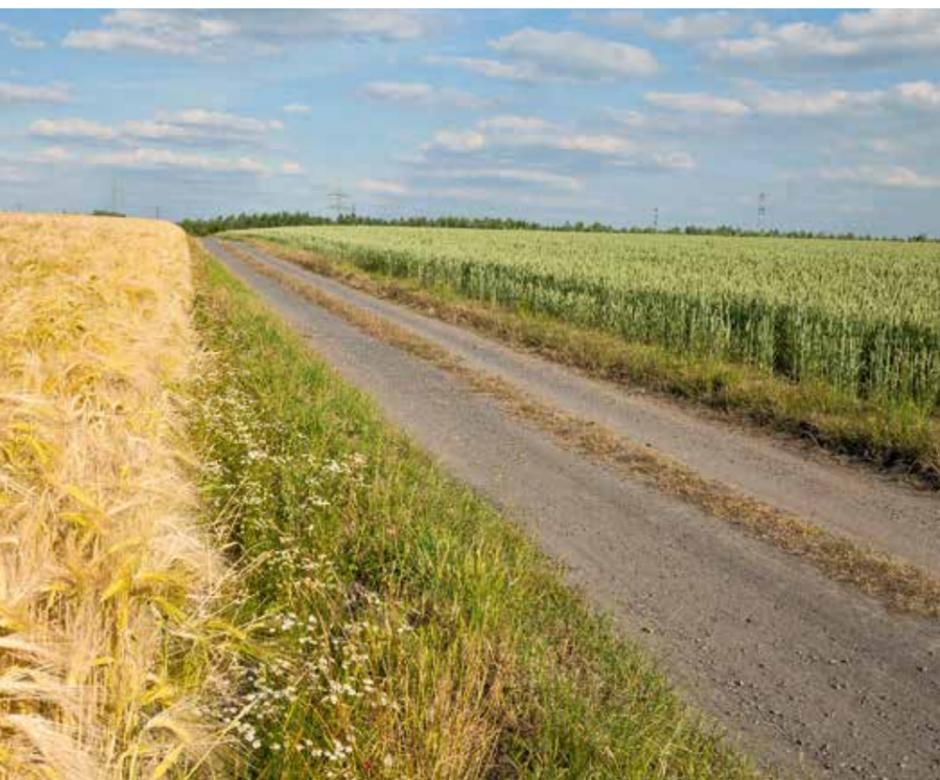


Foto: tamedia/stock.adobe.com

Sämtliche Flächen und Landschaftselemente müssen vollständig in digitaler Form grafisch genau ausgewiesen sein. Das gilt auch für außerhalb von NRW bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen.

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält das elektronische Antragsverfahren ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2018 mit Stand Mitte Februar 2019. Das Flächenverzeichnis ist der wichtigste Bestandteil des Sammelantrags und bildet die Grundlage für alle Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen. Ein korrektes Flächenverzeichnis ist die Voraussetzung für diese Prämien und sollte besonders sorgfältig ausgefüllt werden. Die diesjährige Antragsfrist endet am 15. Mai 2019 und die Nachfrist, Säumniskürzungen beachten, endet am 9. Juni 2019.

Flächen außerhalb NRW

So müssen beispielsweise sämtliche Flächen und Landschaftselemente (LE) vollständig in digitaler Form grafisch genau ausgewiesen sein. Das gilt auch für außerhalb von NRW bewirtschaftete Flächen.

Diese Flächen müssen jedoch zusätzlich im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Flächen liegen, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und fristgerecht eingereicht werden.

In andere Systeme exportierbar

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragssysteme zu übertragen, können Sie in ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragssystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

Alles Daten genannt?

Im diesjährigen Sammelantrag sind alle am 15. Mai 2019 bewirtschafteten Flächen des Betriebes anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen.

Feldblockkennung, Schlagnummer, Größe der Flächen sowie die Hauptkultur gehören zu den erforderlichen Daten. Die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindende Kultur ist die Hauptkultur. Für die Flächen, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrages.

Was ist förderfähig?

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Gegebenenfalls ist das nicht mit allen Flächen möglich. Gründe können das Unterschreiten der Schlagmindestgröße von 0,1 ha, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche sein oder, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.

Sind auf angegebenen Flächen im Laufe des Jahres 2019 nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehen, so sind diese Tätigkeiten gesondert zu melden. Je nach Sachverhalt kann die Beihilfefähigkeit dann aberkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf einer mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche für mehr als 14 Tage oder für mehr als 21 Tage im gesamten Jahr eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.

Direktzahlungen sind im Grundsatz nur für Flächen vorgesehen, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel ist Wald und nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht beihilfefähig. Auch Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, zum Beispiel Straßenbegleitgrün, oder Ziergärten gehören unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu den förderfähigen Flächen.

Landschaftselemente zählen mit

Die Landschaftselemente (LE) gehören als Teil der Schlagfläche zur beihilfefähigen Fläche. Grenzen sie an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er entscheiden, welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der

Mulchen oder Abfahren

Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 54, 56, 57, 590, 591, 592, 594 oder 595) sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Der Aufwuchs ist mindestens einmal jährlich zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und einer ganzflächigen Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütte-

rung, so ist dies der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen (Fruchtart 591) können auch als Brachflächen im Rahmen der Erbringung von ÖVF beantragt werden. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre für das Jahr 2019 und dem Merkblatt zum Sammelantrag entnommen werden.

Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Dieses hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, welches an Ackerland angrenzt, als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt werden.

Greeningauflagen berücksichtigen

Das Beantragen von Schlägen als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) erfolgt in der Regel im Flächenverzeichnis. Nur für Landschaftselemente an Ackerschlägen und Ufervegetationen im Zusammenhang mit Pufferstreifen an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im Landschaftselemente-Verzeichnis (LE). Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist weiterhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich.

NEU: Ab diesem Jahr muss für die ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (11) das Jahr der Aussaat bzw. der Anlage in der Spalte 19 des Flächenverzeichnisses angegeben werden. Betriebsinhaber, die nicht von den Greeningauflagen und der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle Vorrangflächen beantragen – auch wenn dann der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche überschritten wird. Solch ein „Übergang“ kann Vorrangflächen ersetzen, die eventuell nicht anerkannt werden. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.

Büsche und Bäume

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von Landschaftspflege- und Umweltprogrammen, nicht mehr den Kriterien landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben

unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig. Die entsprechenden Bedingungen hierzu können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der zuständigen Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzwachstum mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume/ha mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Kennarten weidegeprägter Heideflächen sind Zwergsträucher wie Heidekraut (Calluna, Erica) und deren Begleitarten wie zum Beispiel die Heidelbeere (Vaccinium species). Die Heideflächen sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt. Wichtig ist, dass es sich auch tatsächlich um Büsche handelt, die beweidbar sind und somit auch gefressen werden. Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzelle müssen mit Heidepflanzen bewachsen sein. Auf diesen Flächen muss, wie auf

allen landwirtschaftlichen Flächen, die Mindestbewirtschaftung zur Gewährleistung der Beihilfefähigkeit durchgeführt werden.

Fruchtarten angeben

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie, zum Beispiel AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland, und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So gelten beispielsweise die Fruchtarten „112-Winterhartweizen“ und „115-Winterweichweizen“ als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergas, Luzerne, Klee und Klee sind zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass „brachliegendes Land“, Streifen als ÖVF, Stillelegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferlandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Brachflächen im Vertragsnaturschutz zusammenfasst.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so steht ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ zur Verfügung. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt.

Daten sorgfältig prüfen

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit der im ELAN-Antrag angegebenen Daten verantwortlich. Die Tatsache, dass die Vorjahresdaten bereits vorgegeben sind, entbindet ihn nicht von einer sorgfältigen Prüfung und dem Löschen bzw. Ergänzen falscher oder fehlender Daten.

In das Flächenverzeichnis gehören alle sich in der Bundesrepublik Deutschland befindenden selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen des Betriebes. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU haben in den hiesigen Flächenverzeichnissen nichts zu suchen.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im

„potenzielle“ Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Ackerfutterflächen, zum Beispiel die Fruchtartcodes 422, 424 oder auch 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruches als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, so ist für den Teilschlag dieses mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde, es ist nicht damit die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfütterfläche gemeint.

NEU: Es muss außerdem auch das Jahr der Aussaat bzw. der Anlage von ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ökologischen Vorrangflächen mit nachwachsenden Rohstoffen (11) angegeben werden.

Im Flächenverzeichnis sind die Vorjahresangabe zu den ÖVF hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen sind die Angaben, ob und in welcher Weise der Teilschlag beantragt wird, notwendig. Angaben sind jedoch nur erforderlich, wenn die Erbringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstat-

bestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird mittels einer Codeziffer angegeben. Für die beantragten ÖVF in Form von Pufferstreifen und den Streifen an Waldrändern ist der jeweilige Bezugsschlag anzugeben. Dieser Bezugsschlag soll verdeutlichen, an welchen Ackerschlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

Alles fristgerecht eingereicht?

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht sein, um als fristgerecht zu gelten. Ab dem 11. Juni werden sie komplett abgelehnt, bis dahin erfolgt eine prozentuale Kürzung der Prämien. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag als fristgerecht gilt, wird er zunächst via Internet versendet, anschließend der Datenbegleitschein ausgedruckt, unterschrieben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen oder Nachweise bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht. Nur in Verbindung mit dem Datenbegleitschein gelten die Fördermaßnahmen als fristgerecht beantragt.

Bei Betrieben, deren Bewirtschaftung durch Gesellschaften erfolgt – zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte

als Gesellschafter auftritt – müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen der Kreisstelle, auch bei der Verwendung von ELAN, immer in schriftlicher Form mit den dazugehörigen Unterschriften vorliegen.

Sorgfältig kontrollieren

Folgende Punkte sollte der Antragsteller vor Abgabe des Antrages prüfen: Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt, oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform sollte

die Kreisstelle zusammen mit dem Datenbegleitschein erhalten. Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise die Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf

rote Einträge zu achten. Sie weisen auf Fehler hin, die sich noch vor der Antragstellung korrigieren lassen. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen, sie können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen. Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten.

Sollten sich nach der Antragstellung noch Änderungen gegenüber den im Flächenverzeichnis ursprünglich gemachten Angaben ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen.

Die Möglichkeit, den Flächenantrag analog, das heißt mit einem Papierantrag zu stellen, besteht generell nicht. Antragsteller, die keine Möglichkeit haben, einen elektronischen Antrag zu bearbeiten, wenden sich bitte an ihre zuständige Kreisstelle. *Roger Michalczyk, Arndt Schaper*

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/ Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/ Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten				Eiweißpflanzen			
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
54	Streifen am Waldrand ÖVF	AL	3. Brachliegendes Land	212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
56	Pufferstreifen ÖVF AL (inkl. Feldrand ÖVF)	AL	3. Brachliegendes Land	220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
57	Pufferstreifen ÖVF DGL	DGL	G Dauergrünland	221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
Getreide				222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.31.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	292	Linsen (Speise-Linse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	Ölsaaten			
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)	315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Meerkohl (Krambe)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	Ackerfutter			
144	Sommernenggetreide	AL	4. Mischkultur	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17 Gattung: Trifolium (Klee)
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)				
186	Amarant (Amarant/Fuchsschwanz)	AL	1.1.1 Gattung: Amarant				
187	Quinoa	AL	1.1.6 Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)				

Ökologische Vorrangflächen

Mögliche Codierungen der Typen von ökologischen Vorrangflächen 2019 und im Zusammenhang mit der Beantragung von ökologischen Vorrangflächen zulässigen Fruchtarten

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der ökologischen Vorrangflächen	für Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	<ul style="list-style-type: none"> alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 859 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
2	Untersaat	<ul style="list-style-type: none"> alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 210 – 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421 – 433, 510 – 520, 563, 573, 574 – 576, 590 – 593, 602 – 604, 633 – 686, 701 – 710, 721 – 799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
3	Streifen am Waldrand (ohne Produktion)	<ul style="list-style-type: none"> nur 54, 563, 573, 574, 576
4	Pufferstreifen auf Ackerfläche (inklusive Feldrand ÖVF)	<ul style="list-style-type: none"> nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	<ul style="list-style-type: none"> nur 57, 572
6	Feldrandstreifen	<ul style="list-style-type: none"> nur 58, 563, 573, 574, 576
7	Kurzumtriebsplantagen	<ul style="list-style-type: none"> nur 841
8	Leguminosen	<ul style="list-style-type: none"> nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
10	Brachen ohne Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
11	Nachwachsende Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"> nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> 594, 595

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	4. Mischkultur	603	Zuckerrüben	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella	604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
427	Hornklee, Hornschatenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)	Gemüse			
429	Esparsette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparsette)	613	Gemüsekohlr (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohlr (Brassica oleracea)
430	Serradella	AL	1.14.15 Gattung: Ornithopus (VogelfüÙe)	614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)
431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)	615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnen- kresse (Nasturtium officinale)
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur	616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)
433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen	617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidum sativum)
Dauergrünland				618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)
459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland	619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (Sinapis alba)
480	Streuobst mit DGL- Nutzung	DGL	G Dauergrünland	620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
492	Dauergrünland unter etablierte lokale Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland	622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)
Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum				623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)
563	Langj. o. 20-j. Stilll. AL	AL	3. Brachliegendes Land	624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annum)
564	Aufforstung Ländl. Raum	S		625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)
567	Langj. o. 20-j. Stilll. DGL	DGL	G Dauergrünland	627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)
572	Uferstrandstreifen- programm (DGL)	DGL	G Dauergrünland	628	Zuckermelone (cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)
573	Uferstrandstreifen- programm (AL)	AL	3. Brachliegendes Land	629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)
574	Blühstreifen (MSL-MaÙnahme)	AL	3. Brachliegendes Land	630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)
575	Blühfläche (MSL-MaÙnahme)	AL	3. Brachliegendes Land	631	Melone (Citrullus) (Wasserm.)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)
576	Schutzstreifen Erosion	AL	3. Brachliegendes Land	633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)
583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S		634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)
599	Bracheffläche Vertragsnaturschutz	AL	3. Brachliegendes Land	635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)
Aus der Produktion genommen				636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)
590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen	AL	3. Brachliegendes Land	637	Salat (Garten, Lollo Rosso.)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)
591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land	638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)
592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland	639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK		640	Melde (Garten-Melde)	AL	1.1.2 Gattung: Atriplex (Melden)
594	Brache mit Honigpflan- zen – einjährige Pflanz- mischung	AL	3. Brachliegendes Land	641	Sellerie (Knoll/Bleich/Stang)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)
595	Brache mit Honigpflan- zen – einjährige Pflanz- mischung	AL	3. Brachliegendes Land	642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)
Hackfrüchte							

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	674	Ringelblumen (Garten-Ringelblumen)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung Achillea (Schafgarben)
648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum	679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)	680	Johanniskräuter (Echtes Johanniskraut)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen				681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum	682	Mariendistel	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendistel)
652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)	683	Galega (Geißbraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega
653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)	684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)
654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)	685	Engelwurzeln	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurzeln)
655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)	686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)
656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)	Andere Handelsgewächse			
657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)	701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)
658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum	702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur
659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum	703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)
660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)	704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)
661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus	705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)
662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)	706	Mohn (Schlafmohn, Bachmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)
663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)	707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)
664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)	708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)
665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)	709	Brennnesseln (GroÙe Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)
666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus	710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)	Zierpflanzen			
668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)	510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)
669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymiane)	511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)
670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)	512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lalllantia
671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)	513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)
672	Minzen (Pfefferm., Grüne M.)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)	514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurzeln)
673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia	515	Mühlenbeckia/ Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlen- beckia (Drahtsträucher)

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/ Cimicifuga (Christophskräuter)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/ Delphinium (Feldrittersporne)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	750	Dahlien (Garten-Dahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
723	Garten-/ Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
729	Hasenohren (rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)	764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemem)	765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)	766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)	767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)
737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)	768	Wiesenkнопf (Kl. W., Pimpine.)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenkнопf)
738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)	769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)	770	Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)	771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)	772	Nelken (Bartnelke, Land/Edel)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
742	Spreublumen (Einj. Papierbl.)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)	773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)	774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)	775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolien)	776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
746	Tulpen (Garten-Tulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)	777	Phacelia (nur als Hauptkultur z. B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/ Kulturart	Kate- gorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)	834	Walnüsse	DK	
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis	838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)	840	Korbweiden	DK	
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)	841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)	842	Rebland	DK	
784	Christrose/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)	850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	851	Rhabarber	DK	
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)	852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)	853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)	854	Rohrglanzgras	DK	
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)	856	Hopfen	DK	
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)	857	Aromahopfen	DK	
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	858	Bitterhopfen	DK	
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)	859	Hopfen vorübergehend stillgelegt	AL	
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)	860	Spargel	DK	
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)	861	Artischocke	DK	
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung Pelargonium (Pelargonien)	862	Heidekraut	DK	
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)	863	Rosen (Baumschulen), Schnitrosen	DK	
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus	864	Rhododendron	DK	
798	Ramtilkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia	865	Trüffel	DK	
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)	Sonstige Flächen			
Energiepflanzen				907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK		910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
804	Sida (Virginiamalve)	AL	1.21.4 Gattung: Sida	912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
805	Igniscum	DK		914	Versuchsflächen (nur BP-fähig)	AL	4. Mischkultur
806	Rutenhirse/Switchgras	DK		924	Vertragsnaturschutz ohne Direktzahlungen	F	
Dauerkulturen				956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
822	Streubst (ohne Wiesenutzung)	DK		972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
825	Kernobst z. B. Äpfel, Birnen	DK		973	NFF: Ackernutzung	AL	
826	Steinobst	DK		983	Weihnachtsbäume	S	
827	Beerenobst	DK		994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G
829	Sonstige Obstanlagen	DK		995	Forstflächen	S	
833	Haselnüsse	DK		996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
				999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	
				Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.			
				Hinweis: Die Fruchtarten mit dem Code 564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996 sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.			

Prämienfähig oder nicht? Checken Sie Ihre Antragsflächen

Ist es erlaubt, das Schützenfest auf einer Grünlandfläche abzuhalten, für die Flächenprämie beantragt ist? Und welche Voraussetzung muss generell erfüllt sein, um Prämie beantragen zu können?



Foto: mekkro/stock.adobe.com

Stellen Landwirte dem örtlichen Schützenverein ihre Weide als „Festwiese“ zur Verfügung bleibt der Förderanspruch bestehen.

Damit eine Fläche als förderfähig gelten kann, muss sie dem Antragsteller auf jeden Fall erst einmal zur Verfügung stehen. Das tut sie, wenn er am Stichtag 15. Mai 2019 die Verfügungsgewalt über die Fläche hat, das heißt, zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen wie die Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an ihre Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

„Vogelwiese“ ist förderfähig

Ein weiteres Kriterium für die Förderfähigkeit ist die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung. Eine Fläche ist ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem

1. Januar und dem 31. Dezember 2019 hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist, das heißt, die Landbewirtschaftung weder durch die Intensität, Art und Dauer noch den Zeitpunkt einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn dieses Bauvorhaben erst nach der Ernte beginnt.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2019 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann der Antragsteller die Aktivierung nachträglich zurückziehen. Eine solche nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nichtlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

Eine kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und keine starke Einschränkung erfährt. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern. Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt und auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Fruchtart 591, 592, 594 und 595) darf innerhalb des Sperrzeitraumes 1. April bis 30. Juni und auf allen ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) darf grundsätzlich keine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.

Weiterhin gilt generell, dass alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

Frühzeitig melden

Eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung erfordert spätestens drei Tage vor Beginn eine Meldung an die Landwirtschaftskammer. Die Meldung enthält die Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sowie deren Beginn und das Ende. Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen erhältlich. Findet eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum seit 1. Januar 2019 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage



Foto: Naj/stock.adobe.com

Verbuschte Flächen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Eine Ausnahme bilden Heideflächen.

NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode ist nicht meldepflichtig. Es kann jedoch sein, dass spezielle Auflagen dazu führen, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen verletzt. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2019 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, erfordern wie bisher eine umgehende Mitteilung an die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer. „Umgehend“ meint dabei, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen erstreckt sich dieser Zeitraum bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme. Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche

Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Achtung: Bäume und Sträucher

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit sind:

- Nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann,

- bis zu 100 Bäume/ha mit nutzbarer Grasnarbe bis an dem Stamm

- sowie unverbuschte Streuobstwiesen. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Auf Grünlandflächen müssen Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Eine Ausnahme bilden Heideflächen. In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 %

der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, überwiegenden flächigen Landschaftselementen oder einer Kombination aus Verunkrautung, Verbuschung und Landschaftselementen erhalten keine Anerkennung. Zusammenhängend und dominierend mit Binsen, Schilf oder Seggenried bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland.

Auch Flächen wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig.

Zumindest mulchen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens einmal jährlich bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu mähen oder mulchen, erteilt nur die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Das Mähgut darf jedoch nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, zum Beispiel durch Verfüttern oder Vergären in einer Biogasanlage, verwendet werden. Andernfalls, ist eine sofortige Meldung an die Kreisstelle erforderlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Zeitraum für die jährliche Pflegeverpflichtung mittels Mähen, Mulchen oder Häckseln auf einen zweijährigen Zeitraum auszudehnen. Auf aus der Produktion genommenen Ackerflächen ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln generell untersagt. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch oder Tier durch Problemunkräuter, zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobsgriskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Dominik Schmitz, Marina Bald, Roger Michalczyk

Felder online finden

Der Feldblock-Finder unterstützt Sie bei der Suche nach Feldblöcken und Förderkulissen. Aber der Online-Service kann noch mehr.



Foto: photo 5000/stock.adobe.com

Der Feldblockfinder zeigt die Fläche beispielsweise in Form von Schlägen an.

Für die Anwendung „Feldblock-Finder NRW“ benötigen Sie einen Internet-Browser in aktueller Version. Über die Webadresse www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders. Durch Klicken des Buttons „FeldblockFinder starten“ öffnet sich das Programm.

Das kann der Feldblock-Finder

- Feldblöcke und Landschaftselemente (LE) oder neu bewirtschaftete Flächen ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock oder einem LE liefern,
- die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE anzeigen,
- Details im Luftbild anzeigen,
- Strecken und Flächen ausmessen,
- die räumliche Lage und die Grenzen der einzelnen

Förderkulissen, der CC-Kulissen und des Dauergrünlandes anzeigen, ■ das genaue Aufnahmedatum des jeweils unterlegten Luftbildes zeigen, ■ einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und LE erstellen. Feldblöcke können über den Flächenidentifikator (FLK) und LE über den Identifikator für Landschaftselemente (FLEK) gesucht werden. Ferner dienen Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Flächen. Nach erfolgreicher Su-

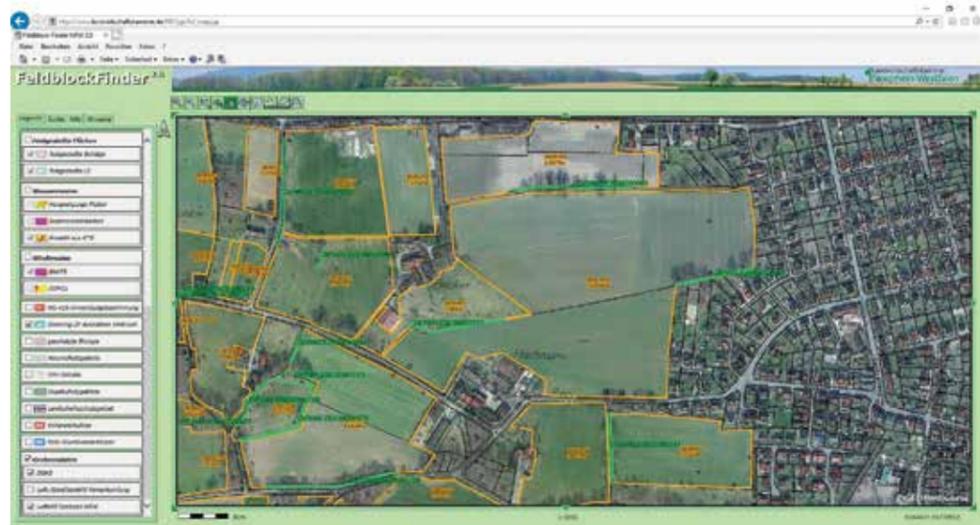


Foto: LWK NRW

Der Feldblock-Finder sucht Feldblöcke sowie Landschaftselemente und zeigt sie an.

che wird der gewünschte Raumausschnitt mit den aktuellsten Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt. Im Falle der Bilddaten kann es sich um ein Luft- oder Fernerkundungsbild handeln. Wenn beides vorliegt, besteht die Möglichkeit, unten in der Legende zwischen beiden hin- und herzuschalten. Zusätzlich öffnet sich im linken Teil der Bildschirmanzeige automatisch das Legendfenster, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgelistet sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Flächen schnell finden

Es werden die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und Landschaftselementen im Feldblock-Finder angezeigt. Diese sind in anonymisierter Form in das Programm integriert und geben eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen innerhalb der Feldblöcke und Landschaftselemente.

Zusätzliche Infos

Zur Beschreibung der angebotenen Geodaten gelangen Sie, indem Sie auf den jeweiligen Layer in der Legende klicken. Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie nach Aktivierung des Symbols „Flächenattribute anzeigen“ in der Schaltflächenleiste und Hineinklicken in die Fläche weitere Auskünfte zum Feldblock, zum LE, zur Art der Förderkulisse oder zum Aufnahmedatum des Luftbildes abfragen. Sofern ein Schutzgebiet vorhanden ist, gelangen Sie über einen Link zu weiteren Informationen über das jeweilige Gebiet. Trotz ständiger Aktualisierung besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen.

Stefan Geistert



Foto: prochim/stock.adobe.com

Bejagungsschneisen auf Ackerflächen sind förderfähig, sofern sie tatsächlich zur Regulierung der Schwarzwildbestände beitragen.

Bejagungsschneisen gegen die Schweinepest

Mit geförderten Bejagungsschneisen können Landwirte das Schweinepest-Risiko eingrenzen.

Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen sollen auch auf prämierten Flächen mehr Verbreitung finden. Voraussetzung ist jedoch, dass sie die Biodiversität tatsächlich fördern bzw. zur Regulierung der Schwarzwildbestände beitragen. Und worauf kommt es sonst noch an? Die Blüh- und Bejagungsschneisen müssen Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche sein und können im Zusammenhang mit der Hauptkultur als begrünter Streifen beispielsweise schon bei der Aussaat von

Mais angelegt werden. Für die Anlage kommen nur bewirtschaftete Ackerflächen infrage, Dauergrünland oder Bracheflächen sind ausgenommen. Dabei müssen die Schneisen und Streifen zum Schlag gehören, können sich allerdings innerhalb oder am Rande des Schlages befinden. Diese Streifen und Teilflächen dürfen nur einen untergeordneten Anteil am Schlag ausmachen, es gilt als Richtwert ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind jedoch von diesen Regelungen ausgenommen. Eine Ausweisung

der Blüh- und Bejagungsschneisen als ÖVF ist nicht möglich.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat oder nachträglich erfolgen. Nachdem die Hauptkultur geräumt ist, gehen Schneisen und Streifen wieder in die normale Bewirtschaftung über. Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet.

Die Schneisen/Streifen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Diese Regelung gilt nicht für bestimmte Agrarumweltmaßnahmen.

NEU: Eine Mitteilung über die Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt wurden, kann ab diesem Jahr mittels ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Eine Meldung von Streifen und Schneisen kann auch noch im Nachgang zur Antragstellung erfolgen. Hierfür steht im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Abgesehen von dieser Maßnahme lassen sich ÖVF als Streifen, beispielsweise als Pufferstreifen, anlegen und haben einen doppelten Nutzen: Sie sind Streifen, die zur Biodiversität beitragen oder als Bejagungsschneisen dienen, erfüllen aber auch die Greeningauflagen. Zu beachten sind dabei jedoch die für die ÖVF geltenden Regelungen.

Eine weitere Möglichkeit ist die gesonderte Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blüh- und Schonstreifen“. Bei der Einsaat sind bestimmte Saatgutmischungen vorgeschrieben und der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Anlage von Blühstreifen. Roger Michalczyk

Geld für Hecken und Knicks

Viele Landschaftselemente wie Hecken, Einzelbäume oder auch Tümpel sind förderfähig und müssen in das Flächenverzeichnis eingetragen werden.

Jedes beihilfefähige Landschaftselement (LE) unterliegt den Cross-Compliance(CC)-Verpflichtungen und ist zwingend anzugeben. Unabhängig davon, ob die LE als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden, gilt eine Verpflichtung zum Erhalt von CC-relevanten LE für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flä-

chen, an die ein LE grenzt, trägt die Verantwortung für die entsprechenden LE und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

Beseitigen verboten

Landschaftselemente unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot.

Liegt eine Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor, kann die Landwirtschaftskammer das Entfernen von Landschaftselementen in Ausnahmefällen genehmigen. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann.



Typisches förderfähiges Landschaftselement, das als Teil der Gesamtparzelle gilt und im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schlag steht.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Pflege der LE, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des LE anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf. Ferner besteht zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln ein Schnittverbot an Hecken, Bäumen in Baumreihen, an Einzelbäumen und Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Schnitt der LE, sondern es darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht nicht nur eine Sanktionierung im Cross-Compliance-Bereich nach sich, sondern wirkt sich gegebenenfalls auch auf die Greeningprämie aus. Eine Sanktionierung wird dann für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Im Sammelantrag muss jeder Antragsteller alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, mit den zutreffenden Typen und der tatsächlichen Größe angeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Ein LE kann nur beantragt werden,

wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlages ausmacht. LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können im Rahmen des Greening als ÖVF gelten. Hierzu muss das ÖVF-Kennzeichen in das LE-Verzeichnis eingetragen sein. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche. Auch wenn die Berücksichtigung im Greening nur für Ackerland gilt, müssen LE auch beantragt werden, wenn sie an Grünland oder Dauerkulturen grenzen. Im LE-Verzeichnis wird auch die Ufervegetation, die nur im Zusammenhang mit einem Pufferstreifen als ÖVF gewertet werden kann, vermerkt. Diese Ufervegetationsstreifen stellen keine Landschaftselemente dar, werden aber aus technischen Gründen in dieser Aufstellung erfasst. Die Ufervegetation muss mit der Längsseite an einen Pufferstreifen angren-

zen und muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, das heißt sie muss Eigentum oder gepachtet worden sein.

Ist das Element groß genug?

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht ebenfalls nicht zu den förderfähigen LE.

Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nichtlandwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2000 m² förderfähig; unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten als förderfähiges LE, wenn sie freistehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen sind als Größenangabe im LE-Verzeichnis 20 m² vorgesehen.

Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und

Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die jedoch die jeweiligen Obergrenzen einhalten.

LE auch auf Grünland angeben

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen/ha aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Viele Büsche, keine Förderung

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE, zum Beispiel Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlages ausmachen. Diese Verbuschungen sind nur toleriert, wenn insgesamt weniger als 100 m² auf einer Fläche betroffen sind. Dieses ist aber nur als Faustregel zu verstehen und kann im Einzelfall schon zu viel sein.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nichtlandwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Prüfen Sie, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

Abgrenzung beachten

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche grenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet



ELAN zeigt die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften an.

Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente in diesem Jahr		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr
Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)
12	13	14	15	16	17

Notwendige Eingaben zur Beantragung des Landschaftselementes

werden. Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE. Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- oder Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn LE durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dieses im Antrag zu berücksichtigen. Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere LE zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann sanktioniert werden.

Eindeutige Angaben sind wichtig

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE eindeutig.

Die Angaben zu den LE des vorangegangenen Jahres sind vorgeblendet. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind. Falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen, gilt es sie zu löschen.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags wird die Größenangabe nicht mehr in das LE-Verzeichnis eingetragen, sondern das LE in das betreffende Luftbild gezeichnet. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis.

Welche LE beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein LE anzugeben ist, ist der Übersicht „Landschaftselemente 2019 – Typ und Codierung“ zu entnehmen.

Die LE müssen teilschlagsbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung der LE im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich.

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	▲ 3	4	5	6	7	8	9	10	11

Referenzdaten zu den Landschaftselementen im ELAN-Landschaftselemente-Verzeichnis

Landschaftselemente 2019

Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis			
Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (Greening)
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt höchstens 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen (Waldsäume und verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich.	2
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m ²	Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.	1
5	Einzelbäume	frei stehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m ² beantragbar	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen. Seen, Teiche, Bäche und Flussläufe sind nicht antragsberechtigt.	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle mit einer Länge von mindestens 5 m	Trockenmauern, wie sie als frei stehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese grenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese grenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll. Unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m).	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als LE anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein)	2
55	Ufervegetation Nicht beihilfefähig, aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt besteht, Messung der Breite ab Böschungsoberkante	Achtung: Ufervegetation ist kein LE. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt werden.	1,5

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von LE geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Neue LE benötigen selbstverständlich eigene Angaben. Sie werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt. Bei Bedarf ist eine Übernahme oder auch Zuweisung zu einem Teilschlag möglich.

Teilschläge aufführen

Für die Förderung vorgesehene LE werden entsprechend ihrer Lage feldblockweise den Schlägen und Teilschlägen zugeordnet. Zu dem jeweiligen LE wird der Teilschlag eingetragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Verläuft ein LE über mehrere Teilschläge eines Feldblockes, sind selbstverständlich auch die Angaben zu den weiteren Teilschlägen notwendig. Die beantragten LE erhalten pro Teilschlag in der Spalte „Laufende Nummer LE“ eine fortlaufende Nummerierung. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet ist, wird sie übernommen. Sind für einen Teilschlag weitere LE-Anträge vorgesehen, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Größenangaben vorgegeben

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten des Vorjahresantrags vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das Antragsverfahren 2018 übernommen werden. Durch die Einführung des elektronischen, geobasierten Beihilfeantrags ergibt die von Ihnen im GIS erfasste Antragsgeometrie automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Eine manuelle Eingabe der Größe im LE-Verzeichnis ist nicht möglich. Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten LE kommen. Im Rahmen der Aktualisierung der LE anhand neuer Luftbilder können sich die Angaben zur Referenzgröße geändert haben. Sollte ein LE als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und würde somit zur Berechnung der 5%-Quote der ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden.
Roger Michalczyk, Arndt Schaper

Durchblick in Sachen Greening

Die Vorschriften zum Greening sind umfangreich. Wer sie verstehen will, braucht schon etwas Ehrgeiz. Die folgenden Erläuterungen sollen Klarheit schaffen.



Foto: Countrypixel/stock.adobe.com

Greening-Baustein Anbaudiversifizierung: Je nach Betriebsgröße müssen die Ackerflächen mit wenigstens zwei bzw. drei verschiedenen Kulturen bestellt sein.

Alle Betriebsinhaber, die Basisprämie beantragen, müssen auf allen beihilfefähigen Flächen – Bezugsgrundlage sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schluss der Antragstellung zur Verfügung stehen – die Anforderungen der Greeningmaßnahme erfüllen. Dies gilt für alle bewirtschafteten Flächen eines Betriebes, unabhängig davon, ob mit diesen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden oder nicht. Hierunter fallen auch Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen zu einer sogenannten Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen wird.

Greening muss sein

Die Greeningprämie ist an die Basisprämie gekoppelt. Greening ist verpflichtend für alle Landwirte, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der

Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu sein, ist nicht möglich. Landwirte erhalten die Greeningprämie nur in voller Höhe, wenn die entsprechenden Greeningauflagen eingehalten werden. Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2019 rund 85 €/ha. Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht in ELAN der Greeningrechner zur Verfügung. Er berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Er ist allerdings nur als Hilfestellung gedacht und garantiert nicht die Richtigkeit der Angaben.

Drei Bausteine

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:
1. die Anbaudiversifizierung,
2. den Erhalt des Dauergrünlands und
3. die Ausweisung einer Flächennutzung

im Umweltinteresse, die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Die Greeningmaßnahmen Anbaudiversifizierung und ÖVF müssen auf den Ackerflächen, das Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greeningverpflichtungen. Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schluss der Antragstellung, also spätestens am 15. Mai, zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird. Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden maßnahmenpezifisch Abzüge bei den Prämienätzen für die AUKM-Maßnahmen vorgenommen.

Befreiung vom Greening

Vom Greening befreite Betriebe haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahmeverklärung maximal 1250 € Prämie erhalten. Weiter sind anerkannte Betriebe des Ökolandbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen, von den Greeningverpflichtungen befreit. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf Ökolandbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für dieses erste Umstellungsjahr auch anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Land-

baumethoden bewirtschaftete Betriebs- teile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden. Der Antrag auf Greeningbefreiung erfolgt in der Anlage A gegebenenfalls in Verbindung mit der Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem Ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem Ökologischen Landbau dient. Auch dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greeningverpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

Die Anbaudiversifizierung

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebes. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im oben genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden. Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10. Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung der Anbaudiversifizierung zählen.

Verschiedene Kulturen gefordert

Betriebe unter 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf. Betriebe ab 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen in den zwei folgenden Fällen trotzdem erfüllt: Die erste Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als Hauptkultur. In diesem Fall muss die Fläche der Haupt-

kultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % liegen, es sei denn hierbei handelt es sich um Ackerbrache. Die zweite Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Ackerbrache als Hauptkultur. Dann muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % Anteil liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Gras oder andere Grünfütterpflanzen.

Befreiung für Sonderfälle

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind, neben den Betrieben, die generell befreit sind, auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen, oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren

Die aus den Vorjahren für diese Befreiungsregelung bekannte 30-ha-Grenze entfällt. Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt, eine Kombination der beiden

Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig. Auch hier entfällt die 30-ha-Grenze.

Flächentausch kein Standard

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht beantragt wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen im Sammelantrag für jeden Tauschpartner eine eigenständige Anlage Flächentausch einreichen sowie alle beantragten Flächen in der Anlage Flächentausch eintragen.

Was gilt als Kultur?

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als eine Kultur. Als unterschiedliche Kulturen gelten Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Dinkel stellt im Rahmen der Anbaudiversifizierung eine eigne Kultur dar und zählt nicht mehr zum Weizen.

Außerdem gilt brachliegendes Land als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören Stilllegungsflächen und die unterschiedlichen Arten von Brachen. Weiterhin gelten alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben angebaut werden, als eine Kultur, sowie Mischkulturen.

Auf die Mischung kommt es an

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mehr als 25 % der Fläche ausmacht, ist diese im Sammelantrag in der Zusatzklärung Mischkulturen in Reihen (Anlage Fruchtart 051) anzugeben. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, kann die Anlage 051 des Sammelantrags entfallen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als Mischkultur bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen, zum Beispiel Klee-gras, zählen nicht als Mischkultur, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

Dauergrünland erhalten

Eine Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauergrünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Details zu den besonderen Regeln



Foto: Lemken

Das Dauergrünland zu erhalten, ist ein Teil der Greening-Auflagen. Damit verbunden ist das generelle Grünland-Umbruchverbot.

des Dauergrünlanderhaltes lesen Sie in einem gesonderten Beitrag auf Seite 42.

Ökologische Vorrangflächen

Beträgt das Ackerland eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebsinhaber, der die Basisprämie beantragt, mindestens 5 % des Ackerlandes als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch die Flächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewiesene Pufferstreifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland. Überschreitet das Ackerland eines Betriebes die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fällt:

1. Ausnahmeregelung: Das Ackerland des Betriebes, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist oder dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit. Die 30-ha-Grenze entfällt.

2. Ausnahmeregelung: Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes wird summiert, die Dauergrünland ist, für die

Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

Auch hier entfällt die 30-ha-Grenze. Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, so muss der Landwirt die Vorgaben der ÖVF erfüllen.

Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind. Die Fläche der ausgewiesenen ÖVF wird im Rahmen der Antragsbearbeitung mit dem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Im Antrag werden die tatsächlichen Größen angegeben, für die Frage, ob die ausgewiesene Fläche der ÖVF für die Erfüllung der Verpflichtung ausreicht, sind die Gewichtungsfaktoren wichtig. Soll eine Fläche als ÖVF ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls im LE-Verzeichnis mit dem jeweiligen Kennzeichen anzugeben.

Eine Fläche oder ein Landschaftselement darf in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angemeldet werden. Wird auf einer Fläche zum Beispiel eine stickstoffbin-



Foto: JensHN/stock.adobe.com

Wenn auch nach genauem Hinschauen die Ackerfläche des Betriebes die 10-ha-Grenze nicht überschreitet, ist der Betrieb vom Greening befreit.



Foto: Martin/stock.adobe.com

Ein Pufferstreifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein.

dende Pflanze angebaut und diese als ÖVF ausgewiesen, kann auf dieser selben Fläche nach Ernte der Hauptkultur nicht noch eine Zwischenfrucht als weitere ÖVF ausgewiesen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art, dazu zählen auch Saatgutbeizen, ist auf ÖVF generell unzulässig.

Brach liegende Flächen

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet worden sind, als ÖVF in Betracht kommen. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig, auch eine Beweidung ist nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf dabei aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet, also weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres

ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch jedoch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiter dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

Darüber hinaus können Brachen mit speziellen Blütmischungen als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden. Zulässig ist dabei nur die aktive Begrünung mit pollen- und nektarreichen Pflanzenarten. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Eine mehrjährige Brache mit Honigweide kann nur über einen Zeitraum von drei Jahren als ÖVF anerkannt werden. Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so ist dies ab dem 1. Oktober des Antragsjahres erlaubt. Ebenso ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. Oktober zulässig. Im ersten Jahr zählt die Aussaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit. Bei einer mehrjährigen Begrünung ist es Pflicht, den Aufwuchs der brachliegenden Flächen einmal während des zweiten Anbaujahres bis zum 15. November entweder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren. Die Nutzung des Aufwuchses ist aber erst ab dem

15. Februar des Folgejahres möglich, wenn die Brache mit Honigpflanze nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Des Weiteren ist zu beachten, dass Honigbrachen und AUM-Blühstreifen aneinandergrenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind. Die Honigbrache darf aber keinen Bezugsschlag zum AUM-Blühstreifen darstellen.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31. Dezember 2020) vorzuhalten. Das Vorhandensein nicht ausgesäter Pflanzenarten, beispielsweise Grasdurchwuchs, auf der Fläche ist nicht schädlich, sofern die zulässigen Pflanzenarten vorherrschen.

NEU: Ab diesem Jahr muss das Jahr der Aussaat bzw. Anlage der Brache mit Honigpflanzen im Flächenverzeichnis in ELAN in der Spalte 19 angegeben werden. Aufgrund der besonderen Regelung gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

Pufferstreifen und Feldränder

Flächen am Feldrand werden mit den ÖVF-Pufferstreifen zusammengefasst und erhalten die Codierung 56.

Als Pufferstreifen im Sinne der ÖVF kann ein Antragsteller alle Streifen, mit Ausnahme der Streifen an Waldrändern, ausweisen. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt, Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Ein Pufferstreifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Pufferstreifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden. Somit kann aber der Verlauf eines Gewässers durch den Pufferstreifen zum Ackerschlag hin begründet werden.

Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf jedoch nur dann eine als ÖVF angemeldete Brachfläche sein, wenn der Pufferstreifen von der Brachfläche hin-

sichtlich des Bewuchses eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da somit kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ist ab dem 1. Juli zulässig, wenn eine Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist. Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres bis zum 15. November zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

Pufferstreifen an Wasserläufen

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass sie keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktivieren und keine Greeningprämie erhalten. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstgrenze von 20 m nicht überschreiten, hierbei ist die Grenze von maximal 10 m für die Ufervegetation entfallen.

Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern es muss immer ein tatsächlicher Streifen vorhanden sein. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis anzugeben und mittels der Eintragung im LE-Verzeichnis ist eine Verbindung zwischen Ufervegetation und Pufferstreifen herzustellen. Weiterhin ist einzutragen, wenn die Ufervegetation als ÖVF ausgewiesen

werden soll. Die Ufervegetation muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden.

Waldränder als Vorrangfläche

Streifen von beihilfefähiger Fläche ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ÖVF ausgewiesen werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen, es darf kein Feldrain, Waldsaum oder Weg dazwischen liegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m, aber nicht mehr als 20 m breit sein. Neben einem Kennzeichen als ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag im Flächenverzeichnis angegeben werden. Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Es gilt grundsätzlich ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen jedoch vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da kein Düngbedarf einer angebauten Kultur besteht. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.



Foto: M. Schppich/stock.adobe.com

Wer etwas für die Bienen tun möchte, legt eine „Brache mit Honigpflanzen“ an. Das ist ein- oder mehrjährig möglich. Der Umrechnungsfaktor beträgt 1,5.

sisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dieses im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt 0,5.

Zwischenfrüchte oder Gründücke

Unter den Überbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründücke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Untersaat oder Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

In der Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung ist auch vor dem 16. Juli erlaubt. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder wird im Rahmen einer Vor-Ort-Kon-

trolle bis zum 15. Juli festgestellt, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden. In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen, vorzuhalten: Die Saatgutetiketten und Rechnungen sechs Jahre lang nach der Bewilligung, Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis zum 31. Dezember 2020. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres ist die Nutzung der Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung verwendet werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung ist nicht zulässig. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 1. Februar auf der Fläche verbleiben. Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründücke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen brauchen nicht gemacht zu werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2019 einzutragen.

Gras- oder Leguminosenuntersaat

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei Grassamen oder auch Leguminosen verwendet werden. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind dagegen bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur, wie bei den Zwischenfrüchten, weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Das Ausbringen von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden. Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Flä-

che verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Grasuntersaat für die ÖVF ausgewiesen werden.

Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2019 einzutragen. Flächen mit Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

Stickstoffbindende Pflanzen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und sie im Flächenverzeichnis vermerkt sind. Darüber hinaus muss die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze eingetragen und die Anlage Leguminosen sein. Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachzusehen.

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur einer oder als Mischung mehrerer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose vorherrschend sein. Kleegras kann ebenfalls eine ÖVF-Leguminose sein. Die Fünfjährigkeit bei der DGL-Entstehung würde dann äquivalent zur ÖVF-Stilllegung pausieren.

Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen kann.

Werden auf einer Fläche grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stickstoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens

drei Tage vorher der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖVF zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht folgen. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung wie Grubbern oder Pflügen. Generell ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig. Der Umrechnungsfaktor beträgt 1,0.

Nachwachsende Rohstoffe

Auch Miscanthus und durchwachsende Silphie können als ÖVF nachwachsender Rohstoff (NaWaRo) beantragt werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Aussaaten aus den Vorjahren sind in diesem Jahr als ÖVF anerkanntsfähig. Im Jahr der Ausbringung der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung/Biogas ist jederzeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

NEU: Ab diesem Jahr muss das Jahr der Aussaat bzw. Anlage von Miscanthus bzw. durchwachsende Silphie im Flächenverzeichnis in ELAN in der Spalte 19 angegeben werden.

Landschaftselemente als ÖVF?

Landschaftselemente (LE) können nur dann als ÖVF anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland grenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot.

Soll ein LE als ÖVF ausgewiesen werden, so ist das Landschaftselement im LE-Verzeichnis wie in den vergangenen Jahren zu erfassen. Zusätzlich ist in der Spalte „Im Umweltinteresse genutzte Fläche“ des LE-Verzeichnisses bei dem jeweili-



Foto: pholitto/stock.adobe.com

Doppelnutzen: Auch Miscanthus, das als nachwachsender Rohstoff genutzt werden soll, kann als ÖVF gelten. Der Umrechnungsfaktor beträgt 0,7.

gen Landschaftselement ein „Ja“ einzutragen.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie in dem Artikel „Landschaftselemente“ in der Tabelle „Landschaftselemente 2019 – Typ und Codierung für die Angaben im LE-Verzeichnis“. Auf Dauergrünland liegende oder an Dauergrünland grenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

Austausch von ÖVF möglich

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF ist oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Der Landwirt muss jedoch dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert anzeigen.

Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Darüber hinaus muss dieses der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, so gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

Freiwillig mehr als 5 %

Ein Landwirt kann auch freiwillig mehr als 5 % ÖVF erbringen. Landwirte, die aufgrund einer Ausnahmeregelung zum Beispiel nicht mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaften, können ebenfalls freiwillig ÖVF beantragen, müssen aber darauf achten, dass dann mindestens die 5%-Grenze eingehalten wird. Ein Beispiel: Für 14 ha Acker müssten mindestens 0,7 ha ÖVF erbracht werden, eine Fläche von 0,3 ha wäre demnach nicht ausreichend und wird zu einer Prämienkürzung sowie zu Sanktionen führen. Bei den Teilnehmern an der freiwilligen Kleinerzeugerregelung und den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die Erbringung von ÖVF jedoch nicht anerkannt, da diese Landwirte vom Greening befreit sind.

Dominik Schmitz, Marina Bald, Arndt Schaper

Ökologische Vorrangflächen Stand: 24.01.2019

	Stilllegung (Acker)	Pufferstreifen (inkl. Feldrandstreifen)	Hektarstreifen an Waldrändern	Zwischenfrucht	Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebsplantagen	Aufforstungsflächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
Faktor [1 m² = ... m² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3	0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
Lage	alle Ackerflächen	Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	am Wald und auf Acker	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
Maße	keine	mind. 1 m max. 20 m in Summe (ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m max. 20 m	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z. B. Getreide) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z. B. Getreide) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z. B. Getreide) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	siehe Liste, mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max. 60 % Grasanteil	Grasarten oder Leguminosen	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z. B. Klee), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten Unterscheidung der zulässigen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
Einsaattermin	bis 31.03.	bis 31.03.	bis 31.03.	bis 01.10.	kein Einsaattermin	bis 15.05.	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	bis 31.05.
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
Stilllegungszeitraum	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	kein	kein	kein			mehrfähig	ein- oder mehrjährig
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) • kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm • kein Wirtschaftsdünger • gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) • kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm • kein Wirtschaftsdünger • gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) • kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm • kein Wirtschaftsdünger • gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich nach Ernte der Hauptkultur: • kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhaltiger Dünger, kein Klärschlamm • org. Dünger möglich	Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin nach Ernte der Hauptkultur: • kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhaltiger Dünger, kein Klärschlamm • org. Dünger möglich	bei grobkörnigen Leguminosen (z. B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15.08. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31.08. verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig • kein Pflanzenschutz • Folgekultur muss Winterung oder Winterzwischenfrucht sein • Einhaltung Fachrecht	nur bestimmte Baumarten zulässig • kein Pflanzenschutz • keine mineralische Düngung	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen	Pflanzenschutzmittel nur im Ausbringungsjahr erlaubt • keine mineralische Düngung	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 01.10. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) • kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm • kein Wirtschaftsdünger • gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Pflegeauflagen	• mind. 1 x bis zum 15.11. mähen oder schlegeln/häckseln • von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	• mind. 1 x bis zum 15.11. mähen oder schlegeln/häckseln • von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	• mind. 1 x bis zum 15.11. mähen oder schlegeln/häckseln • von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig	Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaart gilt in 2019 als Mindestbewirtschaftung Schlegeln/Häckseln, Mähen jederzeit möglich
Beweidung	ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich
Schnittnutzung/Biogas Ernte	nein	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig	Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, sodass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	nach dem 15.02. des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

Bei den Pufferstreifen und den Hektarstreifen am Waldrand ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Grünland: Umbruch melden!

Wer Dauergrünland bewirtschaftet oder Ackergras anbaut, muss Bodenbearbeitungsmaßnahmen melden, um keine bösen Überraschungen zu erleben.



Foto: Wobser

Grünland ist für das Ökosystem wichtig, und soll deshalb erhalten bleiben.

Dauergrünland ist für den Klima-, Boden-, Wasser- und Erosionsschutz ein wichtiges Element. Die Umwandlung in Ackerland ist deshalb grundsätzlich verboten. Das Umwandlungsverbot gilt für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolanbaus sind ebenfalls von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichten haben. Die Befreiung gilt auch, wenn der Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaftet wird, sofern die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Darüber hinaus gibt es bestimmte maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote.

Dauergrünland oder nicht?

Laut Definition ist Dauergrünland (DGL) eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten

wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt (siehe Übersichten 2 und 3). Welche Nutzcodierungen aktuell für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Greening-rechtlichen Sinne relevant sind, zeigt Übersicht 1. Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ÖVF beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird. Im Flächenverzeichnis muss stets diejenige Fruchtart angegeben werden, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee- oder Luzerne-Fläche im Laufe der Zeit tat-

sächlich eine Klee- oder Luzerne-Fläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee- oder Luzerne-Fläche verzeichnet sein.

Bitte beachten Sie, dass sämtlichen Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2019 erreichen, ein zulässiger Grünlandcode zugeordnet ist.

Zur Bestimmung der Fünfjährigkeit ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkategorie 2018 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet.

NEU: Ohne Meldung an die Landwirtschaftskammer liegt eine Umwandlung von Dauergrünland seit der Einführung der sogenannten Pflugregelung am 30. März 2018 bereits dann vor, wenn Dauergrünland (zum Beispiel auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, zum Beispiel wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (zum Beispiel Grubber, Kreiselegge) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (zum Beispiel Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrtilos oder eine Aufforstung) umgewandelt wird.

NEU: Anzeigepflicht für das Pflügen von potenziellem Dauergrünland. Der Betriebsinhaber muss das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen anzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die neue Bedingung ist jedoch nur dann relevant, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (zum Beispiel Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet, wie in den Vorjahren, die Dauergrünlandentstehung.

NEU: Genehmigung von Pflegeumbrüchen erforderlich

Die Bewirtschaftung von Dauergrünland erfordert unter Umständen das Umbrechen der Grasnarbe mit sofortiger Neuansaat. Auch dieser sogenannte Pflegeumbruch unterliegt seit dem 30. März 2018 einem Genehmigungsvorbehalt. Eine Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer ist erforderlich, weil nach der neuen Regelung bereits das Pflügen den Umbruch darstellt. Nach alter Lesart war dagegen erst das Überführen in eine andere Nutzung die Umwandlung.

Die Fläche gilt ab der Wiederanlage nach Pflegeumbruch weiterhin als Dauergrünland. Sie muss dann jedoch mindestens fünf Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Ein erneutes Pflügen ist in diesem Zeitraum verboten.

Eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige Genehmigung zu „pflügen“, gilt als Greening-Verstoß.

Nicht ohne Genehmigung

Die Umwandlung von Dauergrünland mit gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche erfordert einen schriftlichen Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von

1. Codes für Dauergrünland (DGL)

Für die Feststellung des greeningrechtlichen Dauergrünlandstatus relevante Codes	
echte DGL-Codierung	
57	Pufferstreifen ÖVF GL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
567	Langjährige oder 20-jährige Stilllegung DGL
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013,
972	NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung (nicht DZ fähig)
994	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
potenzielle DGL-Codierung ¹⁾	
422	Kleegrass
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt

Beachten Sie, dass sich hinsichtlich der Codierung noch Änderungen ergeben können. ¹⁾ Flächen, die in den Dauergrünlandstatus „hineinwachsen“ können. Sie werden bei der Prüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt.

Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind.

Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche, soweit schon vor dem 1. Januar 2015 DGL vorlag, nicht in einem FFH-Gebiet liegt (Ausnahme siehe oben);
- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird, das heißt die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder in der Dauergrünlandkategorie erfasst ist;
- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Die Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend

2. Dauergrünland oder nicht?

Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünland-Status									
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Status	Hinweis
Codierung	190	422	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine echte DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2014)
	190	422	424	424	424	424	132	Acker	
	190	424	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine echte DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2014)
	190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2014 (DGL-Status pausiert)
	190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine echte DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2014)
	422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2017
	190	424	591	591	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2014 (DGL-Status pausiert)

davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region;

■ bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Fremdbewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellem Landbau bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichtet hat. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn

- dieser selbst Eigentümer ist;
- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche nicht einem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wurde;
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen. Die Unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Zudem dürfen Ersatzflächen demnach nicht auf Flächen angelegt werden, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

Ausnahmen möglich

Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen eine Umbruchgenehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen
 - des Vertragsnaturschutzes,
 - der Grünlandextensivierung,
 - der Alten Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005) oder
 - der MSL-Bewilligungen bis 2013, ein-

schließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war, entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme ein Zusammenhang besteht. Das heißt die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

■ Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatzjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.

■ Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.

■ Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel durch Stallbau, umgewandelt werden soll.

Fachrecht nicht vergessen

Die genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet

wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, vorrangig zu beachten. Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

Grünland ist registriert

In der durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkategorie werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünlandkategorie stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2018 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2019). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt, Erfassungsstand ist Januar 2019.

Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW oder bei der Kreisstelle erfragt werden.

Rolf Kalter, Christian Knubel

3. Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatzjahr

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umbruch
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2015	
2016	
2017	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden, Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt
2018	
2019	

* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde.



Foto: Sauerlandpics/stock.adobe.com

Ausgleichszulage: Gleiche Chancen für alle

Manche Landwirte in NRW wirtschaften auf Flächen, die nicht unbedingt zu den Gunstlagen zählen. Sie können die Ausgleichszulage beantragen.

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten entstehen, wenn sie Flächen in benachteiligten Gebieten wirtschaften, wird die Ausgleichszulage gewährt. Für einen Antrag müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen.

Neue Bedingungen

NEU: Die Kulisse benachteiligter Gebiete verändert sich. Die Gebietskulisse wird insgesamt ausgedehnt. Betroffen ist insbesondere das natürlich benachteiligte Gebiet (Gebiet 002). Neu ist, dass die LVZ für die Beantragung der Ausgleichszulage nicht mehr relevant ist, stattdessen wird die gemeindebezogene EMZ (Ertragsmesszahl) zugrunde gelegt. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete ab dem Jahr 2019 finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage. Die Gebietskulisse der Berggebiete (Gebiet 001) und des spezifisch benachteiligten Gebietes (Gebiet 003) ändert sich nicht.

NEU: Nur Flächen in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig. Landschaftselemente werden ab dem Antragsjahr 2019 nicht mehr gefördert.

NEU: Für Gebiete, die nach der Richtlinienänderung nicht mehr als benachteiligt eingestuft sind, wird für die Jahre 2019 und 2020 eine sogenannte „Phasing-Out-Zahlung“ gewährt. Diese sind im ELAN-Verfahren 2019 mit Gebiet 004 gekennzeichnet.

NEU: Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten jetzt auch Ackerflächen, das heißt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzcodes 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999, können gefördert werden. Davon abweichend sind im Phasing-Out-Gebiet nur die Codierungen 421 bis 424, 459, 480, 492, 572 und 573 zulässig.

Veränderte Prämiensätze

NEU: Die Prämiensätze verringern sich insgesamt. Im Berggebiet werden bis zu 70 €/ha gewährt. Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach EMZ folgende Fördersätze: Die Ausgleichszulage wird je Hektar

Die Förderkulisse für die benachteiligten Gebiete in NRW hat sich geändert. Seit diesem Jahr wird die Ertragsmesszahl für die Bewertung zugrunde gelegt.

Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche wie folgt gewährt:

- bei einer EMZ bis 30 mit 50 €/ha
 - bei einer EMZ ab 31 bis 35 mit 40 €/ha
 - bei einer EMZ ab 36 mit 28 €/ha
- Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 erhalten 25 €/ha Förderung. Im Phasing-Out-Gebiet beträgt die Förderhöhe 25 €/ha.

Für die Gewährung der Zulage muss die Berechnung des Antrags mindestens einen Zuwendungsbetrag von 250 € ergeben.

Im Antragsformular sind je Teilschlag die Angaben Art der Benachteiligung und EMZ erforderlich. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so wird dies durch die Bildung von Teilschlägen abgebildet.

Gestaffelte Prämie

NEU: Eine Degression staffelt die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar. Bis 100 ha zählen die Flächen voll. Bis 150 ha greift eine 25%-ige Kürzung, darüber hinaus gibt es keine Prämie.

NEU: Mit den aktualisierten Richtlinien entfallen die Regelungen über die Deminimis Förderung, das heißt sämtliche Zahlungen der Ausgleichszulage sind mit EU-Mitteln kofinanziert.

NEU: Die Prämien können durch Top-Up aufgestockt werden. Ob und in welcher Höhe, entscheidet das Ministerium jährlich neu.

Antrag mit Anlage „B“

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 11. Juni eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen. *Daria Bailey*

Ausgleichszahlung: Verzichten und kassieren

Wer Dauergrünland in FFH-, Vogelschutz- und Kohärenzgebieten zurückhaltend bewirtschaftet, kann Ausgleichszahlung erhalten.



Foto: Natros/stock.adobe.com

Kohärenzgebiete in einem Naturschutzgebiet zu bewirtschaften, ist eine Voraussetzung um im Rahmen des diesjährigen Antragsverfahrens Ausgleichszahlung zu beantragen.

Wer wissen möchte, ob eigene Flächen für die Ausgleichszahlung infrage kommen, muss zunächst Folgendes wissen: Die Ausgleichszahlung wird für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen in NATURA-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die NATURA-2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten.

Voraussetzungen für den Antrag

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen zu können, muss es sich um eine vom Antragsteller bewirtschaftete Dauergrünlandfläche mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen

459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der zuvor genannten Gebiete liegen.

Die Flächen dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentlicher Stiftungen, zum Beispiel der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden.

Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verzicht auf Grünlandumbruch,
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen einzuhalten wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- verminderte Frühjahrsbearbeitung (Mindestvorgabe: Verbot Schleppen, Walzen nach dem 15. März im Tiefland bzw. 1. April im Bergland),
- Beschränkung auf zweimalige Mahd.

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

Die Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 130 €/ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Das Naturschutzgebiet muss seit dem 31. Dezember 2018 rechtskräftig ausgewiesen bzw. das Biotop bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzt worden sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.
- 130 €/ha für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH- oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden.
- 70 €/ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet.
- 60 €/ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Folgende Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen führen zu weiteren Prämien erhöhungen:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat: 20 €/ha;
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 25 €/ha;
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung 40 €/ha.

Beschränkung auf zweimalige Mahd 207 €/ha.

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular. Eine Zahlung erfolgt nur, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind.

Anlage B1 muss sein

Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrages mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2019.

Aktivieren Sie bei der Antragstellung die Umweltkulisse und überprüfen Sie Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse.

Susanne Böning

Naturschutz mit Vertrag

Zugunsten der Natur auf Ertrag zu verzichten, kann sich lohnen. Voraussetzung ist ein Vertrag mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt.

Werden bei der Bewirtschaftung von Grünland- und Ackerflächen, Kulturbiotopen, Streuobstwiesen oder Hecken Naturschutzziele berücksichtigt, können Landwirte Ausgleichszahlungen im Rahmen der Fördermaßnahme „Vertragsnaturschutz“ erhalten.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Gleichzeitig sollen sie schädliche Entwicklungen für den Naturhaushalt verhindern.

Auf Pflanzenschutz verzichten

Bei der Ackerextensivierung dienen die Maßnahmen dazu, bedrohten Arten die von ihnen benötigten Strukturen bereitzustellen.

Das kann eine bearbeitungsfreie Schonzeit für den Kiebitz im Maisacker sein, oder eine Kombination aus Ackerbrache und Einsaatfläche für das Rebhuhn. Weitere Arten, die im Rahmen der Ackerextensivierung geschützt werden, sind zum Beispiel die Grauammer, der Feldhase oder der Feldhamster.

Förderung gibt es zum Beispiel für folgende Maßnahmen:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln in Sommer- oder Wintergetreide.

- Stehen lassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide.

- Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen.

Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Grünland extensivieren

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppfleßmaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten.

Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige (Teil-) Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.



Foto: Uli Geyer/stock.adobe.com

Auch die Pflege und das Erhalten von Streuobstwiesen können Teil des Vertragsnaturschutzes sein. Damit sind jedoch Auflagen verbunden.

Im Rahmen der Grünlandextensivierung und Biotoppfleß werden beispielweise folgende Maßnahmen gefördert:

- Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflaßgeumbruch und Pflanzenschutzmittel.

- Mahdpflicht mit Festlegung des frühesten Zeitpunktes einer ersten Mahd bei gleichzeitigem Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflaßgeumbruch.

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpfleßmaßnahmen in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel.

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Grundantrag bis 30. Juni

Die Kreise oder kreisfreien Städte als zuständige Bewilligungsbehörden oder auch die biologischen Stationen informieren und beraten über die Möglichkeit der Förderung. Antragsteller, die einen neuen Grundantrag auf Förderung im Vertragsnaturschutz stellen möchten, können dies jährlich bis zum 30. Juni tun. Der fünfjährige Bewilligungszeitraum beginnt dann zum Beispiel am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2023. Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen müssen, sollte früh genug Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden.

Für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraumes sind die beantragten Flächen entsprechend der vereinbarten Auflagen zu bewirtschaften und gegebenenfalls die Pflegemaßnahmen durchzuführen. Auch für Pachtflächen gilt deshalb, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen müssen. Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den fünf Verpflichtungsjahren jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt über das ELAN-Programm.

Die Ausgleichszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an den jeweiligen Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen. Bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämiensrelevant. Ulrike Thiele, Lennard Peters



GESTERN. HEUTE. MORGEN.

Immer richtungweisend

Die Zeiten ändern sich, unser Anspruch bleibt!
Seit 1844 versorgen wir Sie mit Informationen.
Unbestechlich. Relevant. Immer aus erster Hand.

www.wochenblatt.com

175 Jahre
Wochenblatt
für Landwirtschaft und Landleben